

Für die Mitglieder unentgeltlich.  
Abonnementspreis 6 Fr. jährlich.  
Fr. 6. 50 franco durch die ganze  
Schweiz. Bestellung bei allen Buch-  
handlungen und den schweizerischen  
Postbureaux.

# Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.  
Prix d'abonnement 6 Fr. par an.  
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.  
On peut s'abonner chez tous les  
libraires et aux bureaux de poste  
suissees.

für

# Schweizerische Statistik.

## JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.  
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.

**Bern.**

**Nr. 10—12.**

**Oktober—Dezember. 1871.**

### Uebersicht über die Gesetze der Kantone betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Kopfsteuer.

Nachdem die statistische Gesellschaft in ihrer Jahresversammlung in Basel beschlossen hat, es sei für die nächste Zeit eine umfassende Enquête über die Einkommenssteuer in den schweizerischen Kantonen mit Berücksichtigung der Berufsverhältnisse vorzunehmen, hat sich die Centralkommission bemüht, den Mitgliedern über diesen Gegenstand zur Berathung in den Sektionen die nöthigen Vorlagen zu machen. Die Redaktion legt zu diesem Zwecke diese Uebersicht über die hauptsächlichsten Punkte der Steuergesetzgebungen vor, die für unseren Zweck zunächst in Frage kommen, in der Hoffnung, damit für die Diskussion über die genannte Enquête eine Grundlage zu geben, auf Grund deren dann wohl in allen Sektionen sich Jemand bereit finden wird, durch einen Vortrag oder ein einleitendes Votum eine Berathung zu veranlassen. Vielleicht dass diese Uebersicht zur gegenwärtigen Zeit, wo die Steuergesetze der Kantone Solothurn, Aargau und Genf einer Revision unterliegen und wo im Kanton Bern ebenfalls Wünsche nach einer solchen laut werden, gerade auch für diesen Zweck willkommen sein mag. Sie bildet zugleich eine Ergänzung zu den Arbeiten der HH. Alt-Regierungsrath Renward Meyer: « Ueber Steuern und Abgaben im Haushalt der schweizerischen Kantone » (Zeitschrift I, S. 104 ff.) und Direktor Max Wirth (Zeitschr. I, S. 143 ff.): « Grundsätze der Besteuerung und Anwendung auf die Kantonalsteuern der Schweiz », von denen die erstere mehr eine allgemeine Darstellung der einzelnen Steuerarten, die letztere eine Steuerpolitik ist, ohne dass dabei umfassend und erschöpfend über die Steuern der Kantone gehandelt ist. Was die Form dieser Uebersicht betrifft, so haben wir es vorgezogen, im Interesse der Treue die Bestimmungen der Steuergesetze jeweilen wörtlich anzuführen, statt dieselben in Form einer eigenen Arbeit zu

verarbeiten. Wir bemerken nur noch, dass, wo unter den unten folgenden Rubriken für einzelne Kantone keine gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt werden, dies nicht von einem Uebersehen unsererseits, sondern davon herrührt, dass die betreffenden Kantone solche nicht besitzen.

*Zürich.* Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer (Gesetz vom 2. März 1870).

*Bern.* Vermögenssteuer (auf Grundeigenthum und grundpfändlich versicherten Kapitalien, Gesetz vom 15. März 1856, bloss für den alten Kantonstheil geltend) und Einkommenssteuer (auch auf die nicht grundpfändlich versicherten Kapitalien, Gesetz vom 16. März 1865, das für den ganzen Kanton gilt). Statt der Vermögenssteuer besitzt der Jura eine Grundsteuer (Gesetz vom 29. November 1838, Dekret des Grossen Rathes vom 8. Dezember 1845 und Vollziehungsverordnung des Finanzdepartements vom 19. Mai 1846). Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass im Jura neben der Grundsteuer keine besondere Kapitalsteuer bezogen, d. h. dass im Jura die auf dem Grundeigenthum haftenden Schulden vom Grundeigenthümer nicht abgezogen werden dürfen. Dagegen sind laut Beschluss des Grossen Rathes vom 24. Mai 1864 die Grundsteuerschätzungen auch im Jura nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 vorzunehmen, sowie auch der Steuerbezug auf Grundlage dieser Schätzungen stattzufinden hat. Wir werden in Folgendem auf diese exceptionellen Verhältnisse des Jura keine Rücksicht nehmen.

*Luzern.* Vermögens- und Erwerbssteuer (Gesetz vom 18. September 1867).

*Schwyz.* Vermögens- und Kopf-Steuer (Gesetz vom 10. September 1854).

*Nidwalden.* Vermögenssteuer (Gesetz vom 5. Juni 1848 und verschiedene Verordnungen).

*Glarus.* Vermögens- und Kopfsteuer (Gesetz von 1850).

*Zug.* Vermögens- und Erwerbssteuer (Gesetz vom 5. Dezember 1861).

*Freiburg.* Grundsteuer (für diese gilt noch das Gesetz über die Steuer vom Vermögen, Einkommen und Bewegung der Liegenschaften vom 25. September 1848), Steuer von beweglichen Kapitalien (Gesetz vom 25. Nov. 1868), Handels- und Gewerbesteuer (Gesetz vom 20. Dez. 1862 und 22. Mai 1869) und Einkommenssteuer von Gehalten, Honoraren und Pensionen (obiges Gesetz von 1848).

*Solothurn* hatte durch Gesetz vom 28. Nov. 1868 eine Einkommenssteuer (auch vom Ertrag des Vermögens) eingeführt (siehe oben, S. 42). Da dasselbe aber vom Bundesrath wegen der darin ausgesprochenen Steuerfreiheit des grössten Theiles der ackerbauenden Bevölkerung auf Reklamationen hin kassirt worden ist, so nehmen wir auf dasselbe im Folgenden keine Rücksicht. Ein neues Steuergesetz liegt übrigens dort in Berathung.

*Baselstadt.* Vermögenssteuer (Gesetz vom 4. Juni 1866) und Einkommenssteuer (Gesetz vom 1. Oktober 1866).

*Baselland.* Vermögens- und Einkommenssteuer (Gesetz vom 18. August 1856, modifizirt am 16. Nov. 1858).

*Schaffhausen.* Vermögens-, Einkommens- (mit Gewerbe-) und Personal-Steuer (Gesetz vom 20. Dez. 1862).

*Appenzell A.-Rh.* Vermögenssteuer (Gesetz von 1835 und 1836).

*Appenzell I.-Rh.* « Hier bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen über das Steuerwesen. Der Grosse Rath bestimmt alljährlich auf Grund der Verhältnisse die zu erhebende Kataster-(Grund-)Steuer, welche für Hypothekarschulden vom Grundeigenthümer zu bezahlen ist, der sie vom Kapitalzins abziehen kann. Eine andere Steuer besteht nicht. » (Briefliche Mittheilung des Hrn. Landeschreiber Ebnetter.) Wir lassen also in Folgendem diesen Kanton in Ermanglung von Angaben unberücksichtigt, obschon derselbe, wie aus dem Vorgesagten ersichtlich, eine direkte Steuer hat.

*St. Gallen.* Vermögenssteuer (allgemeines Steuergesetz vom 24. Februar 1832) und Einkommenssteuer (Gesetz vom 25. März 1863).

*Graubünden.* Vermögens-, Erwerbs- und Virilsteuer (Gesetz von 1871).

*Aargau.* Vermögens- und Einkommenssteuer (Gesetz vom 11. März 1865, welches aber durch den Vorschlag eines allgemeinen Steuergesetzes vom 19. Mai 1871 ersetzt werden soll, welcher gegenwärtig der Berathung des Grossen Rathes unterliegt. Wir halten uns in Folgendem an das Gesetz vom 11. März 1865, von welchem der neue Vorschlag im Wesentlichen nicht abweicht).

*Thurgau.* Vermögens- und Einkommenssteuer (Gesetz vom 6. März 1849).

*Tessin.* Vermögens- und Einkommenssteuer (Gesetz vom 7. Dezember 1861).

*Waadt.* Grundsteuer (es gibt darüber kein allgemeines Gesetz, sie wird jährlich durch ein Spezialgesetz des Grossen Rathes dekretirt) und Vermögenssteuer (d. h. vom Vermögen an beweglichen Kapitalien, inklusive Einkommen von Gehalten, Honoraren, Pensionen und Renten und vom Ertrag der Arbeit; Gesetz vom 21. August 1862).

*Wallis.* Vermögens- (inklusive Einkommen von Gehalten, Honoraren, Pensionen und Renten) und Gewerbe-Steuer (Finanzgesetz vom 26. Nov. 1862).

*Neuenburg.* Vermögens- und Erwerbssteuer (Gesetz vom 22. Juni 1867).

*Genf.* Grundsteuer, Steuer vom beweglichen Vermögen und Personal-Steuer (Gesetz vom 18. Juni 1870).

## I. Vermögenssteuer.

### 1. Vermögenssteuerpflicht (Schuldenabzug, interkantonale Besteuerungs-Verhältnisse).

*Der Vermögenssteuer unterworfen ist:*

*Zürich.* 1) Das in und ausser dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niederelassenen oder einer im Kanton bestehenden Korporation. (Nicht besteuert wird dagegen das ausser dem Kanton befindliche, aus Grundeigenthum bestehende und mit solchem verbundene Besitzthum eines Kantonseinwohners, wenn für dasselbe da, wo es liegt, eine Vermögens- oder Einkommenssteuer zu entrichten ist.) 2) Das im Kanton befindliche Grundeigenthum und mit solchem verbundene Besitzthum, welches einer auswärts wohnenden Person gehört. 3) Das Vermögen einer auswärts wohnenden Person, das im Kanton verwaltet wird (ausser wenn dasselbe am Wohnort des Eigenthümers der Besteuerung unterliegt).

Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesamtwertth des Besitzthumes allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum auswärts Wohnender darf ein Abzug darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, dass dasselbe im Verhältniss zu seinem übrigen Vermögen nicht unverhältnissmässig mit Schulden belastet ist.

*Bern.* 1) Alles im Bereich des Gesetzes liegende Grundeigenthum. 2) Alle auf steuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Kapitalien. 3) Die auf steuerbares Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Geld, wie Schleiss, Zinsen u. s. w. Die Steuer vom Grundeigenthum lastet auf dem Eigenthum. Jeder Grundsteuerpflichtige hat aber das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigenthum versicherten versteuerbaren Kapi-

talien oder Renten, welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, von seinen in das Steuerregister aufgenommenen Grundeigenthumskapitalien abzuziehen. Wohnt der Gläubiger ausserhalb des alten Kantonstheiles, so ist die Steuerquote für den Grundeigenthümer als Vorschuss an den Gläubiger zu betrachten. Bei Nutzniessungen ist der Nutzniesser steuerpflichtig.

Der Einkommenssteuer unterliegt das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), von welchen nicht die Vermögenssteuer bezahlt wird.

*Luzern.* 1) Das bewegliche und das im Kanton befindliche unbewegliche Vermögen aller Einwohner, Korporationen, Gesellschaften oder Genossenschaften, die im Kanton ihr Domizil oder Stellvertreter haben oder ein Gewerbe betreiben, ferner die Polizei- und Armengüter der Gemeinden. 2) Das Vermögen von im Kanton liegendem Grundeigenthum, dessen Eigenthümer, ob Bürger oder Fremder, ausser dem Kanton wohnt.

Als steuerbares Vermögen ist zu betrachten alles im Kanton befindliche Grundeigenthum, sowie alles bewegliche Eigenthum, wo immer dasselbe sich befinde und worin es bestehe, seien es Handels- oder Fabrikfonds, Fahrnisse, Forderungen, Pfandbriefe, Aktien u. s. w. Dabei kömmt nicht in Betracht, ob die Unterpfänder, worauf die Pfandbriefe, oder die Gesellschaften, auf welchen die Aktien und Obligationen haften mögen, im Kanton oder anderwärts sich befinden.

Bei der Besteuerung fällt das Vermögen, welches in Grundeigenthum ausser dem Kanton liegt, nicht in Betracht.

Von dem Gesamtguthaben sind die Schulden der Steuerpflichtigen, seien es liegende oder fahrende, in Abzug zu bringen und der Ueberschuss ist reines, steuerbares Vermögen.

*Schwyz.* 1) Alles Grundeigenthum im Kanton, das Kantonsbewohnern oder Auswärtigen angehört. 2) Das steuerbare Kapitalvermögen, nämlich: *a.* alle Kapitalien; *b.* alle Zehnten, Grundzinsen u. s. w.; *c.* alle Obligationen und zinsbaren Forderungen; *d.* alle in einem Gewerbe, einer Handlung, einer Fabrikation oder in einer andern Unternehmung liegenden Fonds. Nicht zu besteuern sind dagegen die auf schwyzerischen Liegenschaften haftenden Kapitalien, welche im Besitz von Nichtkantonsbewohnern sind, sowie das Vermögen von Kantonsbewohnern, welches ausser dem Kanton Schwyz liegt, sofern nachgewiesen werden kann, dass es auswärts versteuert werden muss.

Als steuerpflichtiges Vermögen wird angesehen der Mehrbetrag, welcher sich ergibt, wenn von dem Gesamtwert des steuerpflichtigen Vermögens der Gesamtwert der Schulden abgezogen wird.

*Nidwalden.* Das steuerbare Vermögen des Landes ist theils unbewegliches (alle Liegenschaften im Umfang des Kantons, d. h. alles Gemeindeland, Wiesen, Pflanz-

land, Weiden, Alpen, Waldungen, Seefahrtsgerechtigkeiten und Gebäulichkeiten), theils bewegliches oder fahrendes (Gelder, Vieh, Waarenlager, Ansprachen u. s. w.).

Wenn in oder ausser dem Lande wohnende Fremde hiesige Liegenschaften besitzen, so sollen sie selbe nach Vorschrift versteuern. So auch haben Fremde ihre dasigen Waarenlager zu versteuern.

Der Liegenschaftsbesitzer entrichtet die volle Steuer des Güterschatzungsbetrages, kann aber den Kapital- oder Zinsbesitzern das Betreffende vom Zins in Abzug bringen.

*Glarus.* Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden, Korporationen, Bürger, Niedergelassenen hiesigen Kantons (ausser dem erweislich ausser dem Kanton versteuerten) über Abzug der Passiven; auch die im Lande gelegenen Grundstücke Fremder; auf diesen letztern haftende Schulden oder Hypotheken werden nur insofern in Abzug gebracht, als den Glarnern im Heimatland der Betreffenden hierin Gegenrecht gehalten wird.

*Zug.* 1) Alles innerhalb oder ausserhalb des Kantons befindliche Besitzthum von Privaten, Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden, Klöstern, Familien und milden Stiftungen der Kantonsbewohner (ausser den ausserhalb des Kantons gelegenen, hierseitigen Eigenthümern zugehörenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche erweislicher Massen bereits versteuert sind) nach Abzug aller darauf haftenden Schulden und Lasten. 2) Alle im Kanton befindlichen Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer nach ihrem wahren Werth.

Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind vom Gesamtwert des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum von auswärts Wohnenden darf ein Abzug allfällig darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, dass das fragliche Besitzthum im Vergleich zu seinem übrigen Vermögen und dem auswärtigen Besitzthum nicht übermässig mit Steuern belastet ist.

*Freiburg.* Der Kapitalsteuer vom beweglichen Vermögen sind unterworfen alle zinstragenden Kapitalien, welche im Kanton angesessenen Personen gehören, seien sie in oder ausser dem Kanton angelegt und welches auch die Art dieser Anlage sei.

Als im Kanton angesessen und steuerpflichtig gelten: 1) die freiburgischen Gläubiger und Rentner, welche zu einer gewissen Zeit des Jahres im Kanton einen regelmässigen Aufenthalt von mindestens drei Monaten haben; 2) kantonsfremde Gläubiger und Rentner, welche seit mindestens einem Jahr im Kanton ihren Wohnsitz haben.

Die Kapitalsteuer begreift: 1) die Schuldforderungen und Obligationen, seien sie hypothekirt oder nicht, gerichtlich beglaubigt oder mit Privatunterschrift, die zeitweiligen und lebenslänglichen Renten, seien sie loskäuflich oder nicht, seien sie *à fond perdu* errichtet oder von einer Nutzniessung herrührend —, von denen allen der

Schuldner im Kanton niedergelassen ist (*impôt sur les titres*); 2) die Kapitalien, deren Schuldner ausser dem Kanton wohnt, seien es Hypothekartitel oder Schulforderungen, gerichtlich beglaubigt oder mit Privatunterschrift, Aktien, einfache Handschriften, Billets an Ordre, in laufender Rechnung oder feste Anlagen in öffentlichen Geldinstituten oder bei Privaten (*impôt sur les capitaux placés hors du canton*); 3) Kapitalien, die im Kanton angelegt sind, in Billets an Ordre, in laufender Rechnung oder in festen Anlagen in öffentlichen Geldinstituten oder bei Privaten (*impôt sur les capitaux placés dans le canton, mais non atteints par l'impôt sur les titres*).

Daneben hat der Kanton noch eine Grundsteuer von Gebäuden und Liegenschaften, bei deren Erhebung Abzug der Schulden stattfindet. Dieselbe bezahlt der Grundeigentümer und zwar auch für die Hypothekarschulden. Bei Nutzniessungen kann sich der Fiskus nach Belieben an den Eigentümer der Liegenschaft oder an den Nutzniesser halten.

*Baselstadt.* 1) Alles in und ausser dem Kanton befindliche bewegliche Vermögen eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen und alles demselben angehörende unbewegliche Gut, soweit die Steuerhoheit nicht durch Bundesgesetz oder Bundespraxis beschränkt ist. 2) Alles im Kanton befindliche Vermögen auswärtiger Wohnender, soweit dasselbe in Liegenschaften besteht oder seiner Bestimmung nach als Zubehör solcher zu betrachten ist. 3) Solches Vermögen auswärtiger Wohnender, welches als Betriebsfonds in ein ihnen angehöriges hiesiges Geschäft gelegt wird. 4) Jedes Vermögen auswärtiger Wohnender, welches hier unter vögtlicher Verwaltung steht —, alles dieses nach Abzug der Schulden. — Die Vermögenssteuer ist, wie in Tessin, nur subsidiär. In erster Linie wird stets die Einkommenssteuer bezogen.

*Baselland.* Alles im Kanton befindliche Vermögen ausser den im Kanton angelegten Kapitalien von Solchen, die nicht im Kanton wohnen, und ohne die Baarschaft.

Bei Liegenschaften sind die darauf haftenden unterpfändlichen Schulden in Abzug zu bringen. Alle verzinslichen Schulden der Kantonseinwohner, auch ohne Pfandrecht, insofern sie durch Handschriften beurkundet werden, sind ebenfalls von dem Gesamtwert des steuerbaren Vermögens abzuziehen. Wohnt der Eigentümer einer Liegenschaft nicht im Kanton und hat diese ein Einwohner z. B. lehensweise inne, so wird bei Letzterem die Steuer erhoben, Rückgriffsrecht des Bezahlers oder des Staates gegen den Eigentümer vorbehalten.

*Schaffhausen.* 1) Alles im Kanton liegende unbewegliche Vermögen von Kantonsbewohnern, sowie alles Grundeigentum, das Auswärtigen gehört. 2) Alles Kapitalvermögen, d. h.: a. alle Einkommen gewährenden Forderungen, solche mögen auf Hypotheken, Aktien oder sonst wie angelegt sein; b. alle Grundzinsen, Zehnten und Gefälle; c. die in einem Gewerbe, in einer Handlung, Fabri-

kation oder in andern Unternehmungen liegenden Betriebskapitalien.

Alle Kantonseinwohner und diesseitigen Korporationen sind für ihr gesamtes im In- und Ausland liegende Kapitalvermögen steuerpflichtig, doch so, dass von dem auswärts liegenden für den Fall, als dasselbe dortseits erwiesener Maassen steuerpflichtig ist, hierorts keine Steuer erhoben wird. Bei Versteuerung des Vermögens ist der Pflichtige berechtigt, sämtliche verzinsliche Schulden von dem Steuerkapital abzuziehen.

*Appenzell A.-Rh.* Wir entheben dem dürftig gehaltenen Gesetz über die Vermögenssteuer (von Grundeigentum und Kapitalien) die einzige hier in Betracht kommende Bestimmung, dass hinsichtlich der Besteuerung solcher Liegenschaften, deren Eigentümer Angehörige anderer Kantone oder Staaten sind und nicht im Lande wohnen, das Gegenrecht beobachtet werden soll.

*St. Gallen.* 1) Alles Besitzthum der Gemeinden, Korporationen, Familien und milden Stiftungen, sowie der Privaten, nach Abzug der darauf haftenden Schulden und Lasten und mit Ausnahme desjenigen liegenden Besitzthums, das ausser dem Kanton versteuert wird. 2) Alle im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigentümer nach dem wahren Werth und ohne Abzug der Hypothekarschulden. Anonyme Gesellschaften haben den Grundbesitz in der Gemeinde, wo er liegt, und zwar zur Hälfte des Kapitalwerthes berechnet, ohne Abzug allfälliger Hypothekar-Verschreibungen zu versteuern.

*Graubünden.* Alles reine Vermögen, das mindestens Fr. 1000 beträgt, und zwar alles im Kanton gelegene Grundeigentum mit Inbegriff der Gebäulichkeiten und alle einem Kantonseinwohner gehörenden, in oder ausser dem Kanton befindlichen Kapitalien, Betriebsfonds und Baarschaften. Als Betriebsfonds sind zu betrachten und zu versteuern: alle einem Gewerbe oder Geschäfte angehörigen Kapitalien, Waaren, Correntguthaben, sowie die zu dessen Betrieb dienenden Fahrnisse und Mobilien jeder Art.

Jeder steuerpflichtige Einwohner ist berechtigt, von seinem Gesamtvermögen seine allfälligen Schulden und den zwanzigfachen Betrag der zu Gunsten eines Dritten auf seinen Liegenschaften etwa haftenden jährlichen Grundzinsen und Gefälle, sowie allfällige aus dem Ertrag seines Vermögens zu zahlende Leibrenten, d. h. solche Bezüge, die auf letztwilligen Verfügungen oder Vermächtnissen oder Vermögen beruhen und nicht den ganzen Jahresertrag von besteuerten Liegenschaften oder Kapitalien umfassen, in Abzug zu bringen, wofür dann der Nutzniesser aufzukommen hat. Auswärts Wohnende, die im Kanton liegendes Grundeigentum besitzen, dürfen von dessen Werthbetrag nur solche Schulden abziehen, die allfällig zu Gunsten eines Kantonseinwohners auf demselben versichert sind. So die Ausführungsbestimmungen

zum Steuergesetz von 1871, welche im Wesentlichen mit denen zum Gesetz von 1860 übereinstimmen (siehe Kreisreiben des Kleinen Rathes an die Kreise und Gemeinden vom 18. Oktober 1871).

*Aargau.* Das im Kanton befindliche Vermögen an Gebäuden und Grundstücken, sowie das einem Kantonsbewohner zustehende Vermögen an Fahrhabe, Forderungen, Handels- und Gewerbefonds (d. h. alle diejenigen Beweglichkeiten, welche zum Betrieb eines Handels, einer Fabrikation oder eines Gewerbes dienen, wie namentlich Maschinen, Spinn- und Webstühle, Werkzeug, Schiff und Geschirr, Vorräthe und der Viehstand).

Steuerpflichtig sind alle Kantonsbewohner, mithin auch diejenigen Kantonsfremden, welche mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in einer Gemeinde des Kantons ansässig sind.

Bei Grundstücken und Gebäuden sind je die auf denselben haftenden unterpfändlichen versicherten Schulden in Abzug zu bringen. Verzinsliche Schulden ohne Pfandrecht, insofern sie schriftlich beurkundet sind, sollen zunächst von Kapitalien und Handelsfonds und, wenn diese nicht hinreichen, der Reihe nach von den übrigen Vermögensrubriken abgeschrieben werden. Wohnt der Eigentümer einer Liegenschaft nicht im Kanton, so wird die Steuer vom Inhaber bezogen, welchem das Rückgriffsrecht gegen den Eigentümer zusteht.

*Thurgau.* 1) Alles im Kanton gelegene Grundvermögen. 2) Die kantonsbürgerlichen Einwohner, sowie die herwärtigen Korporationen sind für ihr gesamtes, inner- oder ausserhalb des Kantons angelegtes Kapitalvermögen steuerpflichtig, ebenso die mit Wohnsitz im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger, sofern dieselben nicht gleichzeitig für das nämliche Kapitalvermögen in einem andern Kanton besteuert werden. Im Kanton wohnhafte Ausländer sind nur für das Vermögen steuerpflichtig, das sie im Kanton besitzen.

Unter Kapitalvermögen werden verstanden: 1) alle Kapitalien und andere Forderungen eines Steuerpflichtigen, solche mögen gegen Hypotheken oder sonst irgendwo angelegt sein; 2) die in einem Gewerbe, einer Handlung, einer Fabrikation oder in einer andern Unternehmung liegenden Fonds; 3) die Zehnten, Grundzins- und Lebensgefälle.

Jeder steuerpflichtige Kantonsbewohner ist befugt, die auf seinem steuerbaren Grundeigenthum haftenden Hypothekarschulden, sowie die zinsbaren Obligationschulden, von denen die Kreditoren im Kanton wohnen, von dem Steuerkapital in Abzug zu bringen. Die im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer unterliegen dagegen der Besteuerung nach dem Katasteranschlag, ohne Abzug von Schulden. Vorbehalten bleiben in letzterer Beziehung die Grundsätze des Gegenrechtes, sowie die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

*Tessin.* Die Vermögenssteuer haben zu entrichten: 1) alle Tessiner für das unbewegliche Vermögen, das sie im Kanton besitzen, und für das bewegliche, wo dies auch angelegt sein mag; 2) die Schweizerbürger und Ausländer für das Vermögen, das sie im Kanton besitzen; in beiden Fällen nach Abzug der Schulden. Nutzniesser haben auch das betreffende Nutzniessbrauchskapital zu versteuern. Die Vermögenssteuer wird stets erst in zweiter Linie bezogen, nämlich nur subsidiär, wenn der Ertrag der Einkommenssteuer dem Betrag der von dem Grossen Rath alljährlich je nach dem Bedürfniss festgesetzten Geldkontingente (siehe S. 210) nicht entspricht, bis zur Auffüllung dieses Betrages.

*Waadt.* 1) Jede Person, die vom 1. Januar bis 1. Juni jedes Steuerjahres im Kanton angesessen ist. Nichtschweizer, die im Kanton kein Gewerbe betreiben, erst nach zwei Jahren Aufenthalts daselbst und nur für das Vermögen, das sie im Kanton besitzen. 2) Alle bürgerlichen, Handels-, Militär- und Gewerbsgesellschaften, alle Genossenschaften, welche nicht einen pekuniären Zweck verfolgen, alle (politischen) Gemeinden, Korporationen, Pfarrgemeinden, Bruderschaften, Stiftungen, Familienkisten und überhaupt alle moralischen Personen, welche ihr Domizil vom 1. Januar bis 1. Juni des betreffenden Steuerjahres im Kanton haben. 3) Diejenigen Individuen und Gesellschaften, welche, ohne ihr Domizil im Kanton Waadt zu haben, doch eine Niederlassung, eine Succursale dort besitzen oder dort fortwährend ein Gewerbe ausüben, aber bloss für dasjenige bewegliche Gut, das sie im Kanton besitzen, und für den Gewinn, den sie dort realisiren. 4) Diejenigen Individuen und Gesellschaften, welche, ohne ihr Domizil im Kanton zu haben, doch möblierte Gebäulichkeiten daselbst besitzen, aber nur für das in diesen enthaltene Mobilien.

Das steuerpflichtige bewegliche Vermögen umfasst alle beweglichen Güter, wo sie auch liegen mögen, unter Abzug der Schulden (siehe zugleich Einkommenssteuer, S. 212). Die Steuer von verzinslichen Schuldforderungen darf weder direkt noch indirekt auf den Schuldner abgewälzt werden. Selbsttaxation; Bezirkssteuerkommissionen.

Der Kanton besitzt auch eine Grundsteuer von Gebäuden und Grundstücken, gestützt auf den Kataster von 1807, über welche indess kein eigenes Gesetz besteht. Ein Schuldenabzug findet hier nicht statt.

*Wallis.* 1) Die im Kanton befindlichen Liegenschaften und Gebäude, diese letzteren zu 50 % ihres Werthes berechnet. 2) Die im Kanton oder im Ausland angelegten Forderungen, d. h. alle zinstragenden Gelder, seien sie nun auf Grundpfänder oder in Aktien oder sonst angelegt (siehe zugleich Einkommenssteuer, S. 212).

Der Steuerpflichtige ist befugt, von seinen in dem Steuerregister eingetragenen Forderungen die angegebenen und mittelst Urkunden erwiesenen zinspflichtigen Schulden in Abzug zu bringen

**Neuenburg.** Der Vermögenssteuer sind unterworfen: 1) jede Person, die im Kanton ein wirkliches oder rechtliches Domizil hat, die Gemeinden, Korporationen, Familienkisten und die übrigen moralischen Personen, für ihr ganzes Vermögen, wo es auch liege, mit einziger Ausnahme der ausser dem Kanton gelegenen Immobilien, die der Einkommenssteuer unterliegen (siehe S. 212); 2) jede Person, die ein im Kanton liegendes und durch einen dort wohnhaften Repräsentanten verwaltetes Vermögen besitzt, für dieses Vermögen; 3) jedes im Kanton auf Grundeigenthum versicherte Guthaben eines Gläubigers, der nicht im Kanton wohnt; 4) jede Person, die ausser dem Kanton wohnt, aber in demselben eine Liegenschaft besitzt oder im Mitbesitz einer solchen ist, für deren Werth oder Antheil; 5) jede Person, die eine Nutzniessung hat, vom Werth der Kapitalien und Liegenschaften, aus welchen dieser Niessbrauch fliesst; überall nach Abzug der Schulden.

Als im Kanton angesessen gelten: 1) jeder Neuenburger, der ein Gewerbe im Kanton betreibt, Alle, die in ihren eigenen Wohnungen logiren, welches auch die Dauer ihres Aufenthaltes sei, wofern sie nicht notorisch ihr Domizil und ihren hauptsächlichsten Aufenthalt ausser dem Kanton haben; 2) alle Schweizer und Fremden, die mit Aufenthaltsbewilligung im Kanton wohnen.

**Genf.** Der *taxe mobilière* unterliegt jedes bewegliche Vermögen über Fr. 3000, und zwar: 1) aller Schweizer, die im Kanton wohnen, vom Zeitpunkt ihrer Entlassung aus der väterlichen Gewalt an, der ledigen Frauenzimmer, sowie der gesetzlich geschiedenen Frauen, der Wittwen, der Minderjährigen und der Bevormundeten; 2) der Fremden, welche im Kanton ihr hauptsächlichstes Domizil haben und dort eine lukrative Industrie ausüben, sowie der Fremden, die im Kanton geboren sind und dort wohnen, stets unter Abzug der Schulden —, nämlich: *a.* die Aktien und Obligationen aller Art, sowie öffentliche Papiere, *b.* hypothekirte und chirographirte Schuldforderungen, Gelder, die im In- und Ausland angelegt sind, sowie jeder Titel, der den Besitz einer Summe Geldes repräsentirt; *c.* baares Geld; *d.* die Waaren, die den Handelsfond eines Kaufmanns oder eines Fabrikanten konstituiren; *e.* die Ernten, insofern sie nicht im Zeitpunkt eines Jahres nach der Einsammlung verkauft sind.

Nicht inbegriffen unter der *taxe mobilière* sind: 1) Liegenschaften; 2) Privatequipagen und Reitpferde, sowie Thiere, die zum landwirthschaftlichen Betrieb verwendet werden; 3) kunst- und wissenschaftliche Sammlungen; 4) Möbel und Lebensmittel; 5) landwirthschaftliche Geräte und Werkzeuge, sowie diejenigen der Arbeiter.

Der Grundsteuer sind unterworfen: 1) sämtliche Gebäude, ausser denen, die ausschliesslich landwirthschaftlichen Zwecken dienen; 2) alle Grundstücke, ausser denen, die nicht der Kultur und Ausbeutung fähig sind und deren Werth Fr. 5 per Are nicht übersteigt, wofern

ihr Inhalt nicht weniger als  $\frac{1}{10}$  der Parzelle beträgt, deren Bestandtheil sie sind.

*Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:*

**a. Das Vermögen des Bundes.**

**Bern.** Diejenigen Liegenschaften und Anstalten, welche unter der Verwaltung des Bundes stehen und unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind.

**Luzern.** Die für unmittelbare Bundeszwecke bestimmten Liegenschaften.

Die Gesetze der übrigen Kantone enthalten keine speziellen Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Bundes, welche übrigens durch Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 (amtliche Sammlung III, 33) festgesetzt ist: « Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden. »

**b. Das Vermögen des Staates, der Gemeinden und wohlthätigen Anstalten.**

**Zürich.** Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen, sowie den Gemeinden zustehende Gebäude, Liegenschaften und Mobilien, welche öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen.

**Bern.** 1) Die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates, welche unmittelbar zu Staatszwecken bestimmt sind. 2) Die Kirchen, die Pfarr- und Schulhäuser, die Kranken-, Armen- und Spitalgebäude. 3) Die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse und Seen. 4) Die Grundstücke, welche zu keiner Art von Kultur fähig sind.

**Luzern.** 1) Das bewegliche Vermögen des Staates, sowie seine Liegenschaften, welche zu öffentlichen Verwaltungen oder Staatszwecken benutzt werden. Von den übrigen Liegenschaften desselben ist jedoch die in Form einer Katastersteuer zu beziehende Erwerbssteuer ab Liegenschaften zu entrichten. 2) Das Vermögen der Stifte, Klöster, Kapellen und Bruderschaften, welche nach § 12 der Staatsverfassung und der Konkordate in geistlichen Dingen besteuert werden. Von den Liegenschaften, insoweit sie nicht unmittelbar zu kirchlichen Zwecken, z. B. Kirchen und Gebäuden, Gottesäckern u. s. w., verwendet werden, ist die in Form einer Katastersteuer zu beziehende Erwerbssteuer ab Liegenschaften zu entrichten.

**Schwyz.** Das gesammte Staatsgut, das Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Pfrund- und Armengut.

**Nidwalden.** Alles Kirchen-, Pfrund- und gestiftete Jahrzeitvermögen, Schul- und Armen-, Spital- und Armenleuten- (Siechenhaus-) Gut.

*Glarus.* Das Vermögen von Kirchen-, Schul- und Armengütern und von frommen Stiftungen.

*Zug.* Oeffentliche Kirchen-, Pfrund-, Schul-, Armen- und Stipendiengüter, sowie der Reservefonds der Sparkassengesellschaft, öffentliche für die Zwecke des Staates oder der Gemeinden verwendete Gebäulichkeiten.

*Freiburg.* Von der Grundsteuer: Gebäude zu kirchlichen Zwecken, Pfarrhäuser, Kapellen, Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser, die Armen-Arbeitssäle (ateliers des pauvres) und andere Gebäude zu ähnlichen Zwecken, die Schulhäuser, endlich die Staatsgebäude.

*Baselstadt.* Das gesammte Staatsgut und alles Eigenthum der Gemeinden des Kantons, das Eigenthum der Kirchen, Schulen und Armenanstalten, sowie aller sonstigen gemeinnützigen und wohlthätigen Gesellschaften.

*Baselland.* Das Vermögen des Staates, sowie auch dasjenige der Gemeinden, freiwilligen Vereine, soweit solches zu Kirchen-, Schul- oder Armenzwecken verwendet wird.

*Schaffhausen.* Das gesammte Staatsgut, die Kirchen-, Schul- und Armengüter.

*Appenzell A.-Rh.* Vermögen, welches dem Lande oder den Gemeinden gehört.

*St. Gallen.* 1) Oeffentliche Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter des Kantons, der Konfessionstheile und der politischen, Kirchen- und Ortsgemeinden, auch jenes, das, ohne gerade dem allgemeinen Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armenvermögen einverleibt zu sein, für Zwecke der Wissenschaft, der Kunst oder für Unterstützung von armen Studirenden verfügbar ist und einer der genannten Korporationen eigenthümlich angehört, von derselben nach gesetzlichen Vorschriften verwaltet wird und dessen stiftungsgemässe Benutzung allen Angehörigen der betreffenden Korporation gleichmässig zusteht. 2) Fonds, welche zur Unterstützung von Lehrern und deren Wittwen und Waisen bestimmt sind. 3) Das Vermögen des Hilfsvereins für katholische Weltpriester im Kanton. 4) Die Prediger-Wittwen- und Waisenkasse für die evangelische Geistlichkeit des Kantons. 5) Die Anstalten und Fonds von Privatvereinen, welche für die allgemeinen Zwecke des öffentlichen Erziehungs- und Armenwesens gestiftet sind, für so lange, als sie diesen Stiftungszwecken dienen (Besserungs-, Rettungs-, Taubstummen- und Blindenanstalten, sowie die Krankenkassen und freiwilligen Armenvereine), endlich das Vermögen der politischen Gemeinden.

*Graubünden.* Das Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut.

*Aargau.* Das allgemeine öffentliche Gut, das gesammte unmittelbare und mittelbare Staatsgut und die für den Gottesdienst, die Schulen, die Armenpflege und die Polizei bestimmten Gebäulichkeiten und Geräthschaften der Gemeinden.

*Thurgau.* 1) Das gesammte Staatsgut. 2) Die Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter der Konfessionstheile und der Kirchen-, Schul- und Orts-Gemeinden des Kantons.

*Tessin.* Das Vermögen, das der Staat besitzt oder dessen Nutzniesser er ist, sowie aus dem Grunde der öffentlichen Wohlthätigkeit dasjenige Vermögen, das aus dem nämlichen Grunde auch von Gemeindesteuern frei ist.

*Waadt.* Von den Steuern auf beweglichem Vermögen: das bewegliche Vermögen des Staates und der kantonalen Anstalten für öffentliche Wohlthätigkeitszwecke, dasjenige der Spitäler und Armenfonds der politischen, Bürger- und Kirch-Gemeinden und der Bruderschaften, dasjenige der milden Stiftungen und Anstalten, wenn sie gesetzlich anerkannt sind.

Von der Grundsteuer: die Grundstücke und Gebäude, die dem Staate gehören, die Kirchen, Friedhöfe und Hospizgebäude der Gemeinden.

*Wallis.* Das Vermögen des Staates, die dem Kultus, dem öffentlichen Unterricht und Wohlthätigkeitszwecken gewidmeten Gebäude, die unproduktiven Gebäude der Gemeinden, die Pfarrhäuser, das Vermögen der Kirchenfabriken und die zur Hebung des öffentlichen Unterrichts bestimmten Fonds.

#### c. Das Vermögen von Eisenbahngesellschaften.

*Bern.* Eisenbahnen und Bahnhöfe sammt Zubehörden, Gebäuden und Liegenschaften, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Bahnkörper stehen, insofern der Gesellschaft die Steuerfreiheit durch Uebereinkunft zugesichert ist.

*Luzern und St. Gallen.* Die Eisenbahnunternehmungen innert den Schranken der bezüglichen Konzessionen.

*Waadt und Neuenburg* (siehe unter « Verschiedenes »).

#### d. Haus- und Feldgeräth.

*Zürich.* Die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrath.

*Luzern.* Hausrathliche Effekten bis auf den Werthbetrag von Fr. 500.

*Glarus.* Hausrath, Handwerks- und Feldgeräthschaften.

*Zug.* Nothwendiges Handwerks-, Haus- und Feldgeräth.

*Baselstadt.* Die von den Pflichtigen benutzten Haus- und Feldgeräthe.

*St. Gallen.* Handwerks-, Haus- und Feldgeräthschaften.

*Waadt.* Das Geräte der Steuerpflichtigen, wenn dessen Gesamtwert den Betrag von Fr. 1000 nicht erreicht, die Kleider, Lingen, die Küchengeräthe, die landwirthschaftlichen und die Werkzeuge der Arbeiter.

*Genf* (siehe S. 202).

### e. Vermögen von Wittwen und Waisen.

*Zürich.* Von dem Vermögen von Wittwen und Waisen und andern arbeitsunfähigen Personen können, je nach dem Grade des Bedürfnisses, Beträge bis auf Fr. 3000, für die Einzelnen gerechnet, von der Steuer ausgenommen werden.

*Luzern.* Das Vermögen einer Wittwe und eines jeden elternlosen Kindes unter 15 Jahren, wenn es nicht Fr. 1500 erreicht. Bei unter Vormundschaft stehenden Personen ist von dem ausgemittelten Vermögen, sofern dasselbe unter Fr. 6000 steht, 20 % in Abzug zu bringen.

*Schwyz.* Das Besitzthum von Wittwen und Waisen, sofern dasselbe den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt.

*Glarus.* Jedes Vermögen unter Fr. 4000 von Wittwen und Waisen. Wittwen und Waisen, die über Fr. 4000, aber nicht über Fr. 12,000 besitzen, haben bloss die Hälfte ihres wirklichen Vermögens zu versteuern.

*Zug.* Von dem Vermögen der Waisenkinder wird, insofern dasselbe die Summe von Fr. 10,000 nicht übersteigt, nur die Hälfte der treffenden Steuerquote erhoben.

*Baselstadt.* Das Vermögen von Wittwen unter Franken 15,000 und von Waisen unter Fr. 6000.

*Baselland.* Das Vermögen von Bevormundeten unter Fr. 1000.

*Schaffhausen.* Das Vermögen von Verwaisten und Minderjährigen (Waisen, Kindern), wenn dasselbe Fr. 1000 nicht übersteigt.

*St. Gallen.* Wittwen und Waisen (und majorene Frauenspersonen), deren Vermögen Fr. 21,212. 12 nicht übersteigt, sind zur Versteuerung der Hälfte verpflichtet, bei einem grösseren Vermögen zur Versteuerung von  $\frac{3}{4}$  desselben, wenn es nach Abzug des von der Steuerpflichtigkeit befreiten Antheils zur Hälfte oder zu einem Viertheil noch Fr. 200 und mehr beträgt.

*Thurgau.* Das Vermögen der Waisen, sofern dasselbe den Betrag von Fr. 1000 nicht erreicht.

Waisen, deren Vermögen den Betrag von Fr. 4000 nicht übersteigt, sind nur zur Besteuerung der Hälfte desselben verpflichtet.

### f. Allgemeiner Abzug und gesetzliches Minimum.

*Bern.* Grundeigenthümer, deren Gesamtgrundeigenthum den Werth von Fr. 100 nicht übersteigt.

Von der Steuer vom Einkommen aus verzinslichen Kapitalien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen: die ersten Fr. 100.

*Luzern.* Jedes Gesamtvermögen eines Einzelnen oder einer Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung von unter Fr. 1000.

*Schwyz.* Das Vermögen eines jeden Kantonsbewohners, das nicht mehr als Fr. 1000 beträgt.

*Glarus.* Jedes Vermögen unter Fr. 2000.

*Zug.* Jedes Besitzthum unter Fr. 1000.

*St. Gallen.* Jedes Besitzthum unter Fr. 212. 12.

*Graubünden.* Das Vermögen unter Fr. 1000.

*Genf.* Jede Person, deren Vermögen nicht über Fr. 50,000 beträgt, bezahlt von den ersten Fr. 3000 nichts; alles Vermögen bis zu diesem Betrag ist steuerfrei.

### g. Verschiedenes.

*Bern.* Nicht besteuert werden (unter dem Einkommen) die Einlagen in die Hypothekarkasse.

*Schwyz.* Die zum Betrieb der Landwirthschaft erforderlichen Fonds.

*Freiburg.* Diejenigen Kapitalien, die durch Titel repräsentirt sind, welche ausdrücklich von der Steuer durch das Gesetz oder durch einen speziellen Beschluss des Grossen Rathes befreit sind und die Einlagen in die gesetzlich anerkannten Sparkassen.

*St. Gallen.* Die Reservefonds der anonymen Gesellschaften, der Nutzen auf dem Felde oder der eingesamelte Nutzen von einem Jahr, die laufenden Zinse.

*Waadt.* Diejenigen Gesellschaften und Anstalten, welche durch eine gesetzgeberische Bestimmung oder durch einen für den Staat verbindlichen Vertrag davon enthoben sind.

Die Bodenprodukte und Ernten, die im Besitz des Grundeigenthümers, des Nutzniessers oder des Pächters geblieben sind, die Pacht- und Miethzinse, aber Alles nur für das laufende Jahr.

*Wallis.* Die Armen, welche den Wohlthätigkeitsanstalten zur Last fallen.

*Neuenburg.* Die Gesellschaften und moralischen Personen, welche durch konstitutionelle\*) oder gesetzgeberische Bestimmungen oder durch spezielle Konzession oder Vertrag davon enthoben sind. — Die Kantonsbürger, welche regelmässig von den Gemeinden oder von Wohlthätigkeitsanstalten unterstützt werden. — Die Nichtschweizer, welche kein Gewerbe im Kanton betreiben, für die beiden ersten Jahre ihres Aufenthaltes und hernach für dasjenige Vermögen, das nicht im Kanton liegt.

### Steuerbeginn, auch für die Einkommenssteuer.

*Zürich.* Mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerpflichtigen Besitzthum oder Einkommen gelangt. Kantonsfremde werden mit dem Zeitpunkt steuerpflichtig, in welchem sie in das Verhältniss der Niederelassenen treten.

\*) Die Verfassung (21. November 1858) enthält hierüber folgende Bestimmung:

Art. 16. Toutes les personnes domiciliées dans le canton; les corporations pour la portion de leurs biens qui n'est pas affectée à des établissements d'utilité publique ou à des institutions de bienfaisance contribuent aux charges d'Etat dans la proportion de leur fortune.

*Schwyz.* Mit dem Zeitpunkt der Auskündigung der ersten Steuer, nachdem der Steuerpflichtige in den Besitz von steuerbaren Vermögensgegenständen gelangt ist oder nachdem er sich in der betreffenden Gemeinde sesshaft gemacht hat.

*Zug.* Im Allgemeinen mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besitzthum oder Ertrag gelangt. — Für Kantonsfremde, die neu in den Kanton einziehen, mit dem Zeitpunkt, wo sie in das Verhältniss der Niedergelassenen treten.

*Freiburg.* Die Handels- und Gewerbesteuer wird während des ersten Trimesters für das ganze Jahr bezahlt. Solche, welche während des Jahres ein steuerpflichtiges Geschäft eröffnen, haben die Steuer nur *pro rata* des betreffenden Zeitpunktes, nach ganzen Trimestern berechnet, zu bezahlen.

*Basel.* Für den Kantonsbürger mit dem Augenblick, wo er Eigenthümer von steuerpflichtigem Vermögen wird, bei Kantonsfremden mit dem Erwerb der Niederlassung.

Kantonsbürger und Niedergelassene, welche weniger als ein Jahr steuerpflichtig waren, sollen die Hälfte der Steuer bezahlen.

*Schaffhausen.* Der Steuertermin fällt jeweilen auf den 1. Dezember. Die Steuer muss von allem steuerbaren Eigenthum, welches der Pflichtige mit dem Eintritt dieses Termins besitzt, sowie von allem steuerbaren Einkommen entrichtet werden.

*St. Gallen.* Von dem Zeitpunkt, wo der Steuerpflichtige in den Besitz von steuerbaren Vermögensgegenständen gelangt oder wo er eine Berufsthätigkeit ausübt oder ausüben lässt, die ihm persönlich ein Einkommen schafft.

*Aargau.* Mit dem Zeitpunkt, wo der Bürger oder Einwohner des Kantons in den Besitz steuerbarer Gegenstände gelangt oder wo er eine Beschäftigung, die ihm persönlich ein Einkommen gewährt, entweder selbst ausübt oder ausüben lässt.

*Thurgau.* Mit dem Zeitpunkt, wo der Bürger oder Einwohner in den Besitz von steuerbaren Gegenständen gelangt oder wo er selbst einen Beruf betreibt oder für seine Rechnung einen solchen, der ihm persönlich ein Auskommen gewährt, betreiben lässt.

*Waadt* (siehe S. 201).

*Neuenburg.* Jedermann, der vom 1. Januar bis 1. August jedes Steuerjahres als im Kanton niedergelassen gilt, und zwar für das ganze Jahr (siehe übrigens S. 202, 212).

*Genf.* Die Steuer ist für das ganze Jahr zu bezahlen, welches auch der Zeitpunkt des Jahres sei, wo der Pflichtige zu deren Bezahlung berufen wird und wie viele Monate er auch im Kanton zugebracht habe. Immerhin werden die Pflichtigen, welche erst während des zweiten Trimesters

des Jahres sich im Kanton niederlassen, auf den Listen erst für's folgende Jahr eingetragen.

## 2. Ausmittlung des steuerbaren Vermögens

(nach Abrechnung der Schulden- u. sonstigen Abzüge, S. 198 ff.).

*Zürich.* Jeder Pflichtige hat sein Vermögen und Einkommen alljährlich vollständig nach seinem wahren Werthe zu taxiren. Je alle drei Jahre wird im ganzen Kanton eine neue Selbsttaxation aller Pflichtigen angeordnet. In den übrigen zwei Jahren erfolgt Taxation nur bei denjenigen Pflichtigen, welche der Steuer zum ersten Mal unterliegen. Für jede politische Gemeinde besteht eine Steuerkommission; daneben Rekurskommissionen für je zwei oder drei Bezirke.

*Bern.* 1. *Grundstücke* (ohne Waldungen). Sie werden in zwei Kategorien eingetheilt: 1) nach der Kulturart (Kulturklasse); 2) nach dem Werth dieser Kulturart (Werthklasse). Als jene Kulturarten sind zu unterscheiden: *a.* Gärten, Obstgärten, Aecker und Wiesen, *b.* Weiden, *d. h.* alle vorherrschend zur Weide benutzten Grundstücke, *c.* Weinberge.

Unkultivirte Grundstücke fallen ausser Betracht. Jede jener Kulturarten zerfällt für jede Gemeinde in drei bis sechs (ausnahmsweise bis acht) Werthklassen. Die Schätzungseintheilung in die Werthklasse erfolgt nach dem Werth, den das betreffende Grundeigenthum nach dem Marktpreise hat. Die Nähe von landwirthschaftlichen oder andern Gebäuden kömmt bei der Schätzung der Grundstücke in keiner Weise in Betracht und soll ganz unabhängig davon vorgenommen werden. Der Betrag der Werthklasse, vervielfältigt mit der Zahl der Jucharten, ergibt den Schätzungswerth des ganzen Grundstückes. Die Klassifikation der Grundstücke geschieht durch die Centralsteuerkommission, die Eintheilung derselben in die einzelnen Klassen durch die Gemeindegeschätzungskommissionen.

2. *Waldungen.* Die Schätzung der Waldungen wird mit Berücksichtigung einer forstgemässen rationellen Bewirthschaftung nach der mittleren Ertragsfähigkeit des Waldbodens von den Gemeindegeschätzungskommissionen mit Zuziehung von Experten bestimmt, wobei aber 1) die Ertragsfähigkeit des dermaligen wirklichen Holzstandes, 2) die laufenden Kaufpreise des Waldbodens und 3) die klimatischen Verhältnisse nach der topographischen Lage des Waldes in Erwägung gezogen werden sollen.

3. *Gebäude.* Alle Gebäude, ausser den auf S. 202 bezeichneten, sind der Schätzungsrevision durch die Gebäudeschätzungskommissionen der Gemeinden mit Zuziehung amtlich beeidigter Schätzer unterworfen, sei es, dass sie zu allgemeinen Zwecken oder zur Wohnung oder zur Landwirthschaft, zur Fabrikation, zum Handel, zu einem Gewerbe oder zur blossen Annehmlichkeit dienen. Die eidliche Schätzung soll nach dem wirklichen Werth

der Gebäude, nach dem landeskundigen Preis der Oertlichkeit geschehen. Der Grund, auf welchem das Gebäude steht, die Hofräume und die zu den Gebäuden gehörenden offenen Plätze und Gärten werden von dem Gebäude selbst getrennt geschätzt. Auf Rechtsame, Konzessionen, Ehehaften und andere dergleichen Vortheile soll keine Rücksicht genommen werden.

4. Für die Anlage der *Steuer auf grundpfändlich versicherte Kapitalien* wird der 25fache Betrag des jährlichen Zinses oder der jährlichen Rente zu Grunde gelegt und von jedem tausend Franken der herauskommenden Summe der nämliche Steuerbetrag bezahlt, der jeweilen vom Grundeigenthum erhoben wird.

Alljährlich findet für die Grund- und Vermögenssteuer eine Berichtigung der Register statt, welche der Regierungsrath anordnet; die Hauptrevision bleibt jeweilen einem Beschluss des Grossen Rathes vorbehalten.

Besteuerung der *nicht grundpfändlich versicherten Kapitalien* siehe unter *Einkommenssteuer*, S. 000.

*Luzern.* Für den ganzen Kanton ist laut Gesetz vom 18. Sept. 1867 durch je eine Schätzungskommission für jeden Gerichtskreis (mit Rekursrecht der Grundbesitzer an den Regierungsrath) eine neue Schätzung aller Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) anzuordnen und darüber neue und spezifizierte Register anzufertigen. Dieser Schätzung ist der Durchschnitt des Kaufwerthes in den letzten 20 Jahren zu Grunde zu legen. Diese Schätzung gilt indess nur für Ausmittlung des Erwerbs ab Liegenschaften. Für das in Grundeigenthum befindliche reine Vermögen ist der Pflichtige auf gleiche Weise zu taxiren wie für das bewegliche Guthaben, d. h. durch den Gemeinderath, wobei dem Steuerpflichtigen der Rekurs an den Regierungsrath offen steht. Je von 20 zu 20 Jahren soll die Schätzung der Liegenschaften revidirt werden. In der Zwischenzeit alljährlich und vor Anlage einer Steuer geschieht die Schätzung. Alle vier Jahre Revision der Taxation des Bestandes des beweglichen, sowie des unbeweglichen Vermögens, in der Zwischenzeit alljährliche Bereinigung der eingetretenen Veränderungen. Bei wesentlichen Veränderungen kann der Grosse Rath zu jeder Zeit Revisionen beschliessen.

Die Steuer ab Liegenschaften wird in Form einer Katastersteuer erhoben; die Schätzung der Liegenschaften unter Abzug von 80 % wird als steuerbares Kapital zur Grundlage genommen.

*Schwyz.* Die Ausmittlung des versteuerbaren Grundeigenthums findet auf Grundlage eines billigen Verkaufswerthes, mit Abzug des achten Theiles, statt, und zwar in demjenigen Anschlag, den dasselbe jeweilen im öffentlichen Handel und Verkehr hat.

Die Kapitalien und andere zinsbaren Forderungen, sowie Handels- und Gewerbefonds und Gefälle sind in ihrem Normalbetrag, erstere jedoch ohne Inbegriff der

dabei ausstehenden Zinse zu versteuern. Selbsttaxation. Im Verweigerungsfall Taxation durch den Gemeinderath (mit Rekursrecht an den Bezirks- und Regierungsrath). Alljährliche Berichtigung der Steuerregister. Allgemeine Revision alle sechs Jahre.

*Nidwalden.* Alles auf den Liegenschaften Nutzen Abwerfende wird in Anschlag gebracht, und zwar so viel möglich in einem Mitteltrug von drei Jahren. Betreffs der Gemeindegüter soll der durchschnittliche Abwurf von sechs Jahren an Gärten, Holz, Geld, Allmend u. s. w. mit billiger Abrechnung der zu leistenden Frohnarbeiten berechnet werden. Billiger Werchlohn und Streue sind vom Kataster abzuziehen; dagegen sollen jedenorts, wo sich Rinder befinden, deren Werth oder approximativer jährlicher Nutzabwurf in die Würdigung genommen werden. Im Uebrigen soll unsicheres, mit schweren Lasten behaftetes Unterpand billig berücksichtigt werden. Die Partikularwälder werden nach ihrem dermaligen Kapitalwerth gewürdigt. Sind es junge Waldungen, aus denen dermalen nichts genutzt wird, so mag der früher erfolgte Ankaufspreis mit Einberechnung des seitherigen Geldzinses als die Summe der Schätzung nach Befinden der Kommission angenommen werden. Sämmtliche Wohnhäuser auf dem Lande, sowie in den Dörfern sollen in einem sehr billigen Werth, jedoch auch mit Berücksichtigung des zu beziehenden oder selbst zu versitzenden Hauszinses und darauf zu betreibenden Gewerbs gewürdigt werden. Fabriken, Mühlen, Holzsägen u. s. w. werden mit Berücksichtigung des Verdienstes gewürdigt. Privatpalpen und Sommerweiden sollen nach ihrem Nutzabwurf gewürdigt werden. Güter, Partikularalpen, Waldungen, Gebäulichkeiten und Seefahrtsgerechtigkeiten werden im Allgemeinen nach der Güterschätzung, die Gemeindealpen nach der Stuhlung versteuert. Bei Neubauten Schätzung des Mehrwerthes.

Das *bewegliche oder fahrende Vermögen* ist insofern zu versteuern, als es als zinstragend oder Nutzen abwerfend betrachtet werden kann. Dahin gehören: 1) das Vieh, nach einer bestimmten Schätzung (siehe das Steuergesetz); 2) Waarenlager, Apotheken, u. a. Handlungsgegenstände nach dem Werthe, wie sie den Eigenthümern anliegen; 3) am Zinse stehende oder ausgeliehene Gelder und Kaufzahlungen, welche Einer von Liegenschaften verzinslich oder unverzinslich zu fordern hat, wie auch Baaransprachen, die im Auslande haften. Zum Theil Selbsttaxation. Zeitpunkt der Revision der Steuerregister unbestimmt, dem Ermessen des Landrathes überlassen.

*Glarus.* Die Taxation der *Liegenschaften* richtet sich nach dem Kaufpreis oder dem ihnen auf dem Erbinventar beigelegten Werth, die der *Gebäude* nach dem Assekuranz-, resp. bei im Kanton nicht assekurirten nach dem durch Schätzung zu ermittelnden Werth. Nur  $\frac{9}{10}$  des durch Inventarbelobung oder sonst vernutheten Vermögens sollen

als wirklicher Steueransatz aufgenommen werden. Selbsttaxation. Alljährliche Revision der Steuerregister durch eine theils kantonale, theils communale Steuerkommission.

*Zug.* Jedes Vermögen und jeder Erwerb ist vollständig in seinem wahren Werth zu versteuern. Selbsttaxation; im Fall von Zweifel Taxation durch den Gemeinderath, mit Rekursrecht an die Kantonalsteuerkommission. Neue Taxation sämmtlicher Steuerpflichtigen alle vier Jahre; in der Zwischenzeit nur für neue Steuerpflichtige, sowie für Veränderungen.

*Freiburg.* Die Grundstücke werden nach ihrem Kapitalwerth versteuert (in drei Klassen: von gutem, mittlerem und geringem Werth), deren Anwendung auf die einzelnen Grundstücke Sache einer Gemeindesteuerkommission ist. Als Basis gelten die in Gemässheit des Gesetzes vom 17. Juni 1848 über den Kataster festgesetzten Katastertaxen, deren Revision regelmässig und gleichzeitig alle 30 Jahre stattfindet. Die Schätzung der Gebäude geschieht ebenfalls durch die Gemeindesteuerkommissionen, und zwar ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme in der kantonalen Brandassekuranz. Für die Kapitalsteuer eigene öffentliche Register, in welche alle Kapitalforderungen (siehe S. 200 eingetragen werden müssen.

*Baselstadt.* Taxation auf Grund der Einkommenssteuerregister durch die Steuerkommission. Revision alle vier Jahre.

*Baselland.* Der Werth der *Gebäude* und *Grundstücke* ist für die Besteuerung nach dem Maassstab des Verkaufswerthes zu schätzen. Für Grundstücke, deren Maassinhalt möglichst nach den für die Gemeinde gültigen Katasterbüchern zu berechnen ist, wird eine Schätzung von Fr. 50 bis Fr. 3000 per Juchart als Norm festgestellt.

Den Besitz an *Kapitalien* und Schuldforderungen soll jeder Steuerpflichtige nach Bürgerpflicht und Gewissen der Steuerbehörde schriftlich angeben und die Richtigkeit der Angabe durch Unterschrift bescheinigen. Für Vermögen und Einkommen Selbsttaxation, im Verweigerungsfall und bei Bedenken Taxation durch den Gemeinderath.

*Schaffhausen.* Für die *Gebäude* bildet der volle Betrag der Schätzung, welche jeweilen der Aufnahme in den Brandkataster vorangeht oder vorangegangen ist, den steuerbaren Kapitalwerth. Das steuerbare Vermögen an *Grundbesitz* wird nach der Ertragsfähigkeit ausgemittelt und in sechzehn Klassen per Juchart eingetheilt (Fr. 2000, 1800, 1600, 1400, 1200, 1000, 800, 600, 500, 400, 300, 200, 100, 50, 30, 15). Selbsttaxation, eventuell Taxation durch eine kantonale Steuerkommission unter Beiziehung von zwei Abgeordneten jeder Gemeinde. Revision der Steuerregister alle fünf Jahre.

*St. Gallen.* Das *Grundeigenthum* und die steuerbaren *beweglichen Gegenstände* sind nach dem wirklichen wahren Werth im öffentlichen Handel und Verkehr, Gebäulichkeiten jedenfalls nicht unter dem Assekuranzwerth

zu versteuern. Versicherte Guthaben und zinstragende Kapitalien sind nach ihrem Nennwerth, Aktien und andere Papiere im Verkehr nach ihrem Kurswerth zu versteuern. Bei laufenden Forderungen, sowie bei Nachpfandtiteln und Kaufschuldversicherungsbriefen darf nur bei wahrscheinlichem Verlust ein verhältnissmässiger Abzug gemacht werden.

*Waldungen.* Sechs Klassen: Fr. 400, 300, 200, 100, 50, 25 per Juchart, wobei auf den nachhaltigen Ertrag, auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Bodens und auf die mehr oder weniger vortheilhafte Lage der Waldungen in Bezug auf Absatz und Preise des Holzes Rücksicht genommen wird.

Selbsttaxation, eventuell Taxation durch die Bezirkssteuerkommission mit Beiziehung von Abgeordneten der Gemeinden. Allgemeine Revision der Vermögenssteuerregister alle vier Jahre, eine ganz durchgreifende fand 1863 statt.

*Graubünden* (Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz von 1871 im Kreisschreiben des Kleinen Rathes an die Kreise und Gemeinden vom 18. Oktober 1871). Für *Gebäude* und *Grundstücke* sind die laufenden Preise unter Mitberücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit maassgebend. Auch kann nöthigenfalls bei Gebäulichkeiten der Anschlag bei der Feuerassekuranz oder in Inventar oder Theilböden mitberücksichtigt werden.

Bei Berechnung des Werthes von *Weiden* und *Alpen* ist deren Benutzung maassgebend, und zwar nach Zahl und Gattung des zu weidenden Viehes und nach der Dauer der jährlichen Abweidung. Der 20fache Betrag des nach diesem Ansatz berechneten Nutzens ist sodann als ermittelter Vermögenswerth zu besteuern.

Für die Berechnung des in den *Gemeindewaldungen* liegenden Kapitals wird der durchschnittliche Jahresertrag zu Grunde gelegt und mit 20 multipliziert, nämlich dasjenige Holzquantum, das dem betreffenden Waldareal jährlich entnommen werden kann, ohne dieses selbst oder dessen Nachhaltigkeit zu schmälern, gleichviel ob jenes Quantum auch wirklich bezogen wird oder nicht.

*Aktien* und *Obligationen* von industriellen und commerciellen Unternehmungen, seien sie in oder ausser dem Kanton, mögen solche ein Miteigenthumsrecht an Grundstücken und Gebäulichkeiten einschliessen oder nicht, sind als Kapitalien anzusehen und von ihren Eigenthümern als Antheilhaber nach dem Kurswerth zu besteuern, wogegen auf Aktien gegründete Unternehmungen solcher Art im Kanton als solche keine Vermögenssteuer zu bezahlen haben. Correntguthaben werden gleich Kapitalien versteuert.

Selbsttaxation, eventuell Taxation durch eine Kreissteuerkommission. Revision der Steuerregister alle fünf Jahre. Vermögens- und Einkommenssteuerbeträge unter Fr. 50 werden fallen gelassen, solche von Fr. 50 und darüber dagegen für volle Fr. 100 gerechnet.

*Aargau.* Als Steuerkapital von *Gebäuden* gilt ohne Ausnahme die bei der Brandversicherung ausgemittelte Schätzung. Für die *Liegenschaften* ist in jeder Gemeinde eine angemessene Zahl von Werthklassen festzustellen. Bei der Klasseneintheilung der *Waldungen* soll nicht bloss auf die Bestandsmasse an Holz und auf die grössere oder geringere Ertragsfähigkeit des Bodens, sondern auch auf die hinsichtlich des Absatzes und der Preise des Holzes mehr oder weniger vortheilhafte Lage Rücksicht genommen werden. Den Besitz an Fahrhabe, *Kapitalien* und Schuldforderungen, sowie die eigenen Handlungs-, Fabrikations- und Gewerbsfonds, endlich den Erwerb hat jeder Steuerpflichtige nach Bürgerpflicht und Gewissen anzugeben, wobei Viehstand, Waarenlager und Vorräthe in einem Jahresdurchschnittsertrag zu veranschlagen sind. Eventuell Schätzung durch die Gemeinde, resp. Bezirkssteuerkommission. Alle sechs Jahre Totalrevision der Steuerregister.

*Thurgau.* Für die *Gebäude* bildet der Anschlag im Brandsteuerkataster den steuerbaren Werth. Die Ausmittlung des Werthes der *Liegenschaften* findet — mit Ausschluss derjenigen der *Waldungen* — auf Grundlage der Kaufpreise von den Jahren 1831—48 durch eine besondere Klassifikation und Einschätzung statt. Die Klassenbildung geschieht in der Weise, dass jede Kulturart in der Regel in drei, ausnahmsweise, wo die grosse Verschiedenheit der Werthverhältnisse es erfordert, in vier bis fünf Klassen abgetheilt wird. Die *Waldungen* werden in Klassen getheilt, deren Kapitalwerth per Juchart im Maximum zu Fr. 640, im Minimum zu Fr. 42 festzusetzen ist. Bei der Klassifikation der *Waldungen* soll nicht allein auf die Bestandsmassen derselben und auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Bodens, sondern auch auf die hinsichtlich des Absatzes und der Preise mehr oder weniger vortheilhafte Lage des Holzes Rücksicht genommen werden.

Die *zinsbaren Forderungen*, sowie die Fonds und Gefälle sind nach ihrem wahren Nennwerth zu besteuern.

*Tessin.* *Grundstücke und Gebäude.* Das Gesetz vom 12. Mai 1865 schrieb eine allgemeine Revision der Schätzungen vor, die bisher, weil der Selbsttaxation (mit Kontrolle durch die Gemeinde- und eine kantonale Schätzungskommission) überlassen, sehr ungleichförmig gewesen waren, welche gleichzeitig mit der Vollendung des Katasters im Jahr 1871 in's Leben treten sollte, aber, da diese letztere wegen der seither eingetretenen Ueberschwemmungen, sowie wegen der hohen Kosten noch in weiter Ferne liegt, noch jahrelang auf sich warten lassen wird. In der Zwischenzeit hatte eine Kommission von drei Ingenieuren den ganzen Kanton zu bereisen und in jeder Gemeinde von jedem Grundstück eine Schätzung des mittleren Ertrages während der letzten Jahre vorzunehmen, von deren Betrag indess 10 % für unvorhergesehene

Unglücksfälle in Abzug gebracht werden. Gestützt darauf setzte die Kommission für jede Gemeinde einen Maximalwerth für die in denselben gelegenen Grundstücke fest, der am grössten ist mit 40 Cent. per Quadratmeter in den Gemeinden Bellinzona, Calprino, Carasso, Genestrerio, Locarno, Lugano, Mendrisio und Solduno, am geringsten mit 14 Cent. in der Gemeinde Bosco (Valle maggia). Bei Schätzung der Gebäude fand 1) eine Eintheilung sämtlicher Gemeinden in fünf Kategorien, je nach ihrer Bedeutung im Verkehr, 2) eine Eintheilung sämtlicher Gebäude: *a.* je nach ihrer Bauart in drei, *b.* je nach ihrer Lage ebenfalls in drei Klassen, statt, in der Weise, dass je nach dieser Eintheilung die Schätzung des Quadratmeters des überbauten Grund und Bodens im Maximum Fr. 35—3 beträgt. Darnach beträgt z. B. in den drei Ortschaften erster Kategorie die Schätzung per Quadratmeter in Bellinzona Fr. 30—4, in Locarno Fr. 25—4, in Lugano Fr. 35—4 und in den Gemeinden fünfter Kategorie Brione Verzasca, Centara, Gerra Verzasca, Indemini, Piandera, Robasacco und Signora Fr. 3 bis Fr. 1. 50. So für die Gemeinden, die schon vermessen waren. In den übrigen Gemeinden fand eine blosse Schätzung der Gebäude und Grundstücke auf Grund der Kaufpreise, der Fruchtbarkeit, bei den Gebäuden zudem auch noch mit Rücksicht auf Bauart und Lage, sowie auf die Bedeutung der betreffenden Gemeinde statt. Das Ergebniss dieser Arbeit (1865—67) wurde nach Erledigung fast unerschöpflicher Reklamationen im Jahr 1868 vom Grossen Rath genehmigt. Danach beträgt das Steuerkapital an Gebäuden im Kanton Fr. 32,257,559, an übrigen Liegenschaften Fr. 71,281,317.

*Waadt.* Die Besteuerung der *Gebäude* erfolgt auf Grund der allgemeinen Schätzung dieser letzteren vom Jahr 1840, welche alle drei Jahre revidirt wird, die der *Grundstücke* auf Grund des Katasters von 1806, dessen Werthangaben freilich bloss dem vierten Theil des jetzigen Werthes entsprechen, in drei Klassen nach dem Werth. Die *beweglichen Kapitalien* sind nach ihrem wirklichen Werth zu versteuern, den sie im Zeitpunkt der Steuerdeklaration besitzen. Für diese Selbsttaxation, eventuell Taxation durch die Bezirkssteuerkommission, mit Rekursrecht an die Centralkommission. (Siehe ferner Einkommenssteuer, S. 212.)

*Wallis* (Vrgl. Vollziehungsverordnung des Staatsrathes vom 5. Juli 1856 zum Finanzgesetz). Die *Gebäude* werden nur zu 50 % ihres Werthes berechnet. Die zum Betrieb eines Gewerbes dienenden Gebäude und Grundgüter werden gleich den andern Grundgütern betrachtet und stehen in dem Register für ihren Totalwerth. Der Werth der *Liegenschaften* wird durch besondere, auf eine genaue Vermessung basirende, durch das Finanzgesetz von 1856 eingeführte Register bestimmt. Die Gemeinde- oder Privat-Hochwäldungen werden ohne Unterschied zu Fr. 80 per Juchart

für den Werth des Bodens und den Ertrag der ordentlichen Schläge berechnet, welche der Eigenthümer oder das Publikum darin zu Bau- oder Brennholz macht. Waldungen, in denen ausserordentliche Schläge vorgenommen werden, haben nebst vorstehender Taxe noch eine andere zu bezahlen, die bloss zu den Zeiten der ausserordentlichen Schläge bezogen wird, und zwar zu 50 Cent. per Klafter Holz, wenn die Kantonalsteuer zu 1 ‰ entrichtet wird, und zu 25 Cent., wenn diese nur  $\frac{1}{2}$  ‰ beträgt.

Die *Forderungen* werden nach ihrem Nennwerth besteuert (siehe auch Einkommenssteuer, S. 212). Für Liegenschaften, Schuldforderungen und Gehalte, Honorare und Renten bestehen in allen Gemeinden Register, in welche die Betreffenden eingetragen werden. Für die Liegenschaften Taxation durch die Gemeindesteuerkommission, resp. durch das kantonale Centralkomiteé, sonst Selbsttaxation.

*Neuenburg.* Das steuerbare Vermögen wird ermittelt nach dem Kaufwerth der *Liegenschaften* und des *beweglichen Gutes (meubles vifs ou morts)* und nach dem Kurswerth der Schuldforderungen, Aktien, Staatspapiere u. s. w. Selbsttaxation, eventuell Taxation durch die Kreissteuerkommissionen. Jährlich neue Register.

*Genf.* Die Schätzung aller *beweglichen Habe* geschieht nach dem Kaufwerth des dem Steuerjahr vorhergehenden Jahres. Selbsttaxation, eventuell Schätzung durch die kantonale Taxationskommission. Jährliche Revision der Steuerlisten.

Bei den *Gebäuden* findet zur Schätzung des reinen Einkommens vom jährlich konstatarnten rohen Ertrag ein Abzug statt, der dem Stand der Unterhaltung der Gebäude entspricht, und zwar nach folgender Klassifikation:

	Abzug.
I. Klasse: neue oder sehr gut erhaltene Gebäude	10 ‰
$1\frac{1}{2}$ Mittelklasse zwischen I und II . . .	15 id.
II. Klasse: gut erhaltene Gebäude . . . . .	20 id.
$2\frac{1}{2}$ Mittelklasse zwischen II und III . . .	25 id.
III. Klasse: Gebäude in mittelmässigem Zustande	30 id.
$3\frac{1}{2}$ Mittelklasse zwischen III und IV . . .	35 id.
IV. Klasse: alte Gebäude und solche in schlechtem Zustande . . . . .	40 id.
$4\frac{1}{2}$ Mittelklasse zwischen IV und V . . . . .	45 id.
V. Klasse: ländl. Gebäude von ausnahmsweise alter u. zerfallener Beschaffenheit	50 id.

Der Ertrag von *Gebäuden oder Liegenschaften*, die von den Eigenthümern selbst bewohnt werden, wird nach Analogie der Werthpreise von Lokalitäten ähnlicher Art, Lage und Rauminhalt geschätzt. Bei den Gebäuden jährliche Schätzung des Ertrages auf Grund der Selbsttaxation. Für die Grundstücke genaue Revision der Steuerlisten mindestens alle zehn Jahre; in der Zwischenzeit zweckmässig erscheinende Abänderungen nach dem Ermessen des Staatsrathes.

Die Besteuerung der *Liegenschaften* findet im ganzen Kanton nach dem Werth des Bodens in sieben Werthklassen statt. Schätzung durch die kantonale Taxationskommission.

	Werth pro Are.	Steuer pro Are.
	Fr.	Cent.
1. Werthklasse	bis 40	2
2. »	41—80	4
3. »	81—120	6
4. »	121—160	8
5. »	161—200	10
6. »	201—240	12
7. »	241 und darüber	14

### 3. Anlage der Vermögenssteuer.

*Zürich.* Von dem Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen werden folgende Theile in den Vermögenskataster gesetzt:  $\frac{5}{10}$  von den ersten Fr. 20,000,  $\frac{6}{10}$  von den weiteren Fr. 30,000,  $\frac{7}{10}$  von den weiteren Fr. 50,000,  $\frac{8}{10}$  von den weiteren Fr. 100,000,  $\frac{9}{10}$  von den weiteren Fr. 200,000, endlich  $\frac{10}{10}$  von dem Mehrbetrag. Auf jedes tausend Franken dieser angelegenen Theile wird der gleiche Steuerbetrag erhoben. Von den Gemeindegütern werden, abgesehen von ihrer Grösse,  $\frac{5}{10}$  ihres Betrages auf den Steuerkataster gelegt. Der Betrag der Steuer wird alljährlich bei Berathung des Budgets vom Kantonsrath bestimmt.

*Bern.* Für die Anlage der Steuer auf den Kapitalwerth des Grundeigenthums und auf die grundpfändlich versicherten Kapitalien wird der Maassstab von Fr. 1000 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntelfranken bestimmt. Der Grosse Rath bestimmt jährlich bei der Berathung des Budgets, wie viele Zehntelfranken im betreffenden Jahre zu erheben sind.

*Luzern.* Für die ordentliche Staatsverwaltung darf keine Staatssteuer bezogen werden. Sie darf nur eintreten zur Tilgung der dermalen vorhandenen Staatsschulden und zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben. Ausserordentliche Ausgaben für Vertheidigung des Vaterlandes vorbehalten, darf sie nicht mehr als 1 ‰ betragen und in einer Periode von vier Jahren nur zweimal bezogen werden.

*Schwyz.* Die Einheit des Steuerbetrages vom Grundeigenthum und Kapitalvermögen ist 1 ‰. Die Behörden, welche nach Vorschrift der Verfassung Steuern beschliessen können, bestimmen alljährlich je nach den Bedürfnissen des Voranschlages, in welchem Verhältniss zu dieser Einheit die Steuer erhoben werden soll.

*Glarus.* Die einfache Vermögenssteuer beträgt 1 ‰, die einfache Kopfsteuer 50 Cent. Die Landsgemeinde erkennt, ob eine einfache, doppelte oder noch höhere Vermögens- oder Kopfsteuer erhoben werden soll; jedenfalls bleiben Vermögens- und Kopfsteuer in unzertrennlicher

Verbindung, werden gleichzeitig und in gleichem Verhältniss erkannt und erhoben.

*Zug.* Für die Vermögenssteuer wird der Maassstab von Fr. 1000 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach halben Franken bestimmt. Bruchtheile, welche sich von Fr. 1000—1500, von Fr. 1500—2000 ergeben, fallen als nicht steuerpflichtig ausser Betracht. Der Grosse Rath bestimmt alljährlich die Steuerquote.

*Freiburg.* Behufs Anlage der Vermögens- (und Einkommens-) Steuer bestimmt der Grosse Rath alljährlich bei Berathung des Budgets den Maassstab; er nimmt als Basis die Zahl von Fr. 1000 an und der Betrag der zu erhebenden Steuer wird in Zehntelfranken bestimmt; er beschliesst, wie viele Zehntelfranken auf Fr. 1000 erhoben werden sollen.

*Baselstadt.* Bei der Besteuerung wird folgende Skala der Steuereinheit zu Grunde gelegt:

	Vermögen.		Taxe.
		Fr.	Fr.
1. Klasse . . .	bis	3,000	—
2. » . . .	3,000—	6,000	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
3. » . . .	6,000—	10,000	3
4. » . . .	10,000—	20,000	5
5. » . . .	20,000—	30,000	10
6. » . . .	30,000—	40,000	15
7. » . . .	40,000—	50,000	20
8. » . . .	50,000—	60,000	25
9. » . . .	60,000—	70,000	30
10. » . . .	70,000—	80,000	35
11. » . . .	80,000—	90,000	40
12. » . . .	90,000—	100,000	45
13. » . . .	100,000—	125,000	50
14. » . . .	125,000—	150,000	62 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
15. » . . .	150,000—	175,000	75
16. » . . .	175,000—	200,000	87 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
17. » . . .	200,000—	225,000	100
18. » . . .	225,000—	250,000	112 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
19. » . . .	250,000—	300,000	125
20. » . . .	300,000—	350,000	150
21. » . . .	350,000—	400,000	175
22. » . . .	400,000—	450,000	200
23. » . . .	450,000—	500,000	225
24. » . . .	500,000—	600,000	250
25. » . . .	600,000—	700,000	300
26. » . . .	700,000—	800,000	350
27. » . . .	800,000—	900,000	400
28. » . . .	900,000—	1,000,000	450
29. » . . .	1,000,000—	1,250,000	500
30. » . . .	1,250,000—	1,500,000	625
31. » . . .	1,500,000—	1,750,000	750
32. » . . .	1,750,000—	2,000,000	875
33. » . . .	2,000,000—	2,500,000	1000
34. » . . .	2,500,000—	3,000,000	1250

Von der 34. Klasse an bleibt dann die Progression dieselbe wie von der 33. auf die 34. Klasse. Der Grosse Rath bestimmt alljährlich bei Feststellung des Voranschlags Bezug und Betrag der Vermögenssteuer.

*Baselland.* Der Landrath bestimmt jährlich bei Berathung des Budgets, ob und bejahenden Falls nach welchem Maassstab vom Vermögen, z. B. ob zu <sup>1</sup>/<sub>4</sub> oder <sup>1</sup>/<sub>2</sub> oder 1 ‰, zur Deckung eines etwaigen Mehrbedarfes für Bestreitung der Staatsausgaben eine Steuer erhoben werden solle. Ein solcher Beschluss unterliegt jeweilen dem Veto des Volkes.

*Schaffhausen.* Bei Erhebung einer einfachen Steuer wird entrichtet vom Grundbesitz und vom Kapitalvermögen 1 ‰.

*Graubünden.* Die Vermögenssteuer ist eine progressive, jedoch in der Weise, dass in die höhere Klasse jeweilen bloss der Mehrbetrag fällt, und wird nach folgender Klasseneintheilung erhoben:

1. Fr. 10,000— 20,000	der einfache Ansatz,	} für je Fr. 1000.
2. » 20,000— 40,000	mit Zuschlag von <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	
3. » 40,000— 70,000	id. <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	
4. » 70,000— 100,000	id. <sup>3</sup> / <sub>10</sub>	
5. » 100,000— 150,000	id. <sup>4</sup> / <sub>10</sub>	
6. » 150,000— 250,000	id. <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	
7. » 250,000— 400,000	id. <sup>6</sup> / <sub>10</sub>	
8. » 400,000 u. darüber	id. <sup>7</sup> / <sub>10</sub>	

*Aargau.* Eine einfache Steuer fordert vom Vermögen: 1) von Kapitalien, Handels-, Gewerbs- und Fabrikfonds Fr. 1. 20 von Fr. 1000; 2) von Grundstücken 80 Cent. von Fr. 1000; 3) von Gebäulichkeiten 60 Cent. von Fr. 1000; 4) von Fahrhabe 60 Cent. von Fr. 1000.

Alle Steuern werden in Bruchtheilen oder Einheiten der einfachen Steuer dekretirt. Beträgt die einfache Steuer eines Steuerpflichtigen nicht mehr als Fr. 4, so hat er bei jeder Steueranlage nur die Hälfte seines Steuerbetrages zu bezahlen. Das Gleiche gilt auch bei höheren Steuerbeträgen der einfachen Steuer für je die ersten Fr. 4. Ist Jemand an mehreren Orten steuerpflichtig, so kommt ihm diese Vergünstigung nur an seinem Wohnort zu Statten.

*Thurgau.* Die Einheit des Steuerbetrages für Grundeigenthum und Kapitalvermögen ist 1 ‰. Der Grosse Rath bestimmt alljährlich bei Berathung des Budgets die Steuerquote für's folgende Jahr.

*Tessin.* Jährlich bestimmt der Grosse Rath bei Berathung des Budgets je nach dem Bedürfniss, ob ein ganzes oder <sup>3</sup>/<sub>4</sub>, <sup>1</sup>/<sub>2</sub>, <sup>1</sup>/<sub>4</sub> oder endlich ob mehrere Kontingente erhoben werden sollen. Ein ganzes Kontingent beträgt Fr. 150,000 (siehe S. 201).

*Waadt.* Die Grundsteuer beträgt 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> ‰ vom Kataster der Grundstücke (seit 1809), 1 ‰ von dem der Gebäude (seit 1840; vorher, wo der Kataster nur etwa <sup>1</sup>/<sub>4</sub> des wirklichen Werthes der Gebäude betrug, 2 ‰).

*Wallis.* Die Steuereinheit ist 1 ‰. So lange nicht die Staatsbedürfnisse eine Vermehrung erfordern, wird nur  $\frac{1}{2}$  ‰ erhoben. Die auf den Registern einer Gemeinde stehende Abgabe jedes Steuerpflichtigen kann nicht weniger als 20 Cent. betragen.

*Neuenburg.* Alljährlich bei Berathung des Budgets bestimmt der Grosse Rath je nach dem Bedürfniss die Steuerquote. Die Proportion zwischen 1 ‰ und 1 ‰ zwischen der Vermögens- und Einkommenssteuer ist unveränderlich.

*Genf.* Die Gebäudesteuer wird erhoben auf Grundlage von 3 ‰ des Reinertrages jedes Gebäudes. Für die Grundstücke siehe S. 209.

## II. Einkommenssteuer.

### 1. Die Einkommenssteuerpflicht.

*Der Einkommenssteuer ist unterworfen:*

*Zürich.* Das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen.

*Bern.* Die Einkommenssteuer haben zu entrichten: 1) alle im Kanton niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger und Fremden; 2) alle Aufenthalter, sofern ihr Aufenthalt im Kanton mehr als sechs Monate gedauert hat; 3) alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen). — Der Einkommenssteuer ist unterworfen: 1) jedes Einkommen, das von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder einem Handwerk herrührt, sowie auch jede Beamtung und Anstellung, mit der ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe; 2) das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen; 3) das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird.

*Luzern.* 1) Der Erwerb ab allen im Kanton befindlichen Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude). 2) Der persönliche Erwerb aller Einwohner, Korporationen, Gesellschaften oder Genossenschaften, die im Kanton ihr Domizil oder Stellvertreter haben oder ein Gewerbe betreiben, d. h. jeder Gewinn, der sich aus Handel, Fabrikation, Gewerbe, aus einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Beruf, einer Beamtung oder Anstellung u. dgl. ergibt. Steuern vom Erwerb ab Liegenschaften haften auf der Liegenschaft und sind vom Eigenthümer oder Inhaber derselben zu bezahlen.

*Schwyz.* Leibrenten und Pensionen, sofern deren jährlicher Betrag Fr. 100 übersteigt.

*Zug.* Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen.

*Freiburg.* Die Steuer von Handel und Industrie wird von jedem Einkommen bezogen, das von einem industriellen oder wissenschaftlichen Beruf, von einer Fabrik, einem Handel, einem Handwerk herrührt, und zwar mittelst Gebühren, deren Skala vom Grossen Rath bestimmt wird.

Niemand kann eine Kunst oder einen Beruf, ein Gewerbe oder einen Handel betreiben, wenn er sich nicht zuvor beim Schreiber der Gemeinde, wo er wohnt, hat einschreiben lassen und wenn er nicht die bezüglichen Gebühren bezahlt hat. Das Einkommen aus öffentlichen oder Privat-Beamtungen und Anstellungen, aus Emolumenten und Honoraren, aus Renten und Pensionen wird mit einer eigenen, von der Steuer von Handel und Industrie unabhängigen Einkommenssteuer belegt.

*Baselstadt.* Die Kantonsbürger, sowie die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger und Ausländer haben, insofern sie hier wohnhaft sind oder ihr Vermögen vögtlicher Weise hier verwaltet wird, von ihrem sämtlichen jährlichen Einkommen und Erwerb, sowie die Inhaber hiesiger Geschäfte, welche nicht hier wohnhaft sind, von demjenigen jährlichen Einkommen, welches aus diesem Geschäft fliesst, die Steuer zu bezahlen.

Als steuerbares Einkommen oder Erwerb ist zu berechnen der Gesamtbetrag jeder Gattung von Gewinn oder Verdienst, es möge solcher erworben werden durch Handelsgeschäfte, Unternehmungen, Gewerbe, Handwerke oder Berufe irgend welcher Art oder durch Erlös von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder durch Zinse und Gewinn ab Kapitalien oder Liegenschaften, resp. durch Mehrerlös bei deren Verkauf, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob diese Kapitalien oder Liegenschaften im Kanton gelegen sind oder nicht, oder endlich durch Besoldungen, Pensionen, Renten oder Emolumente, gleichviel ob sie von Behörden oder sonstigen Anstalten oder von Partikularen herrühren.

*Baselland.* Alles Einkommen und aller Erwerb der Landeseinwohnerschaft, d. h. der Gesamtbetrag jeder Gattung von Gewinn oder Verdienst, mag solcher aus Handelsgeschäften, Unternehmungen oder Spekulationen, Beruf, Erwerb oder Handwerk irgend welcher Art oder durch Besoldungen, Pensionen, Taggelder oder Sporteln, gleichviel, ob von Behörden oder Anstalten oder Gesellschaften oder von einzelnen Partikularen ausbezahlt, entstanden sein. Auch kommt es nicht darauf an, ob fraglicher Gewinn oder Verdienst im Kanton selbst oder von Aussen her, z. B. aus ausländischen Kapitalanlagen, bezogen werde.

*Schaffhausen.* Alles Einkommen, welches das Ergebniss einer Berufsthätigkeit ist, sowie jeder jährliche

Ertrag von Pensionen und Renten nach ihrem Betrag, woher immer sie auch bezogen werden mögen.

Unter Berufsthätigkeit ist verstanden: 1) jede Anstellung oder Beamtung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe solcher in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln in Geld, Naturalien oder andern Nutzungen; 2) jeder in das Gebiet der Wissenschaft oder Kunst gehörende Beruf, sowie jede Art von Handwerk, Industrie und Handel und der Landbau.

*St. Gallen.* Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger, der Niedergelassenen und Aufenthalter.

*Graubünden.* Die Erwerbssteuer ist von allen im Kanton betriebenen Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften, Handwerken, Wirthschaften, Advokatur- und Kommissionsgeschäften, sowie von fixen Gehalten, Pensionen, Leibrenten in dem Sinne zu entrichten, dass nur das reine Einkommen (nach Abzug der Betriebskosten) zu berechnen ist.

*Aargau.* Der Erwerb, d. h. dasjenige Einkommen, das Jemand durch den Genuss einer Pension, eines Leibgedings, durch Ausübung einer Kunst, eines Handels, Gewerbes, Handwerkes, Amtsberufes oder durch irgend eine andere Beschäftigung oder Arbeit erwirbt.

*Thurgau.* Alles Einkommen, welches das Ergebniss einer Berufsthätigkeit ist, sowie jeder jährliche Ertrag von Renten, Pensionen, Leibgedingen und Fideikommissen.

Unter Berufsthätigkeit wird verstanden: *a.* jede Anstellung oder Beamtung, mit welcher ein finanzieller Vortheil verbunden ist, bestehe solcher in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln in Geld oder in Naturalien oder in andern Nutzungen; *b.* jeder wissenschaftliche oder künstlerische Beruf; *c.* jede Art von Industrie oder Handel; *d.* alle Handwerke und der Landbau.

*Tessin.* 1) Der Ertrag jedes Handels, jeder Industrie oder Unternehmung, unter Abzug von 5 % vom Anlagekapital, wenn dieses zugleich der Vermögenssteuer unterliegt. 2) Der Reinertrag aller Güter und Kapitalien. 3) Der Ertrag von jeder Nutzniessung, lebenslänglichen Rente oder Pension. 4) Der Ertrag jeden Honorars oder Gewinns aus Arbeit, Anstellung, Amt, Beruf wissenschaftlicher oder handwerksmässiger Art u. dgl.

*Waadt.* Die Besteuerung 1) von Renten und Nutzniessungen, sowie 2) von Gehalten, Honoraren, Emolumenten, Ertrag von Arbeit und Industrie geschieht in Form der Vermögenssteuer, indem der Ertrag jener einem Kapital vom zwanzigfachen, der Ertrag dieser einem Kapital vom zehnfachen Ertrag gleichgesetzt wird.

*Wallis.* Ganz ebenso, nur dass unter 2) nur von Gehalten und Honoraren die Rede ist, während der Ertrag eines jeden mittelst einer Wissenschaft oder Kunst ausgeübten Erwerbes, Berufes, Handwerkes oder Handels,

insofern dieselben im Lande getrieben werden, einer eigenen, von der Vermögenssteuer unabhängigen Gewerbesteuer (die unter den indirekten Steuern aufgeführt ist) unterliegt. Niemand darf eine Kunst, Beruf, Handwerk, Gewerbe ausüben, bevor er sich in die Register der Steuerpflichtigen einer Gemeinde hat eintragen lassen.

*Neuenburg.* Der Steuer auf *ressources* und *revenu* unterliegt: 1) für die *ressources* oder den Ertrag der Arbeit: jede im Kanton wohnhafte Person, die das zwanzigste Jahr am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres zurückgelegt hat, sowie jede Gemeinde, Korporation, moralische Person oder anonyme Gesellschaft, die ihren Sitz im Kanton hat, für den Reinertrag jedes Handels, Gewerbes und landwirthschaftlichen Betriebes, nach Abzug von 5 % des dabei verwendeten, der Vermögenssteuer unterworfenen Kapitals, vom Rohertrag jedes Gehalts, Emoluments, Honorars, von jedem liberalen oder handlichen Beruf jeder Art; 2) für das Einkommen: jede im Kanton wohnhafte Person, welches auch ihr Alter sei, jede Gemeinde, Korporation oder Gesellschaft u. s. w. für den Reinertrag der Liegenschaften, die ausser dem Kanton gelegen sind, und für jede Rente oder lebenslängliche Pension.

Als *ressources* gilt auch und ist steuerbar das Einkommen (mit Inbegriff des Lebensunterhaltes), das ein volljähriges und rechtlich selbstständiges Individuum von Jemand erhält (ausser als Almosen oder Unterstützung).

Als im Kanton angesessen gelten (siehe S. 202).

*Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen* (für den Abzug der Zinse vom Vermögen siehe auch S. 214):

**a. Weil schon von der Vermögenssteuer betroffen.**

(Die Zinsen von Betriebsfonds betreffend siehe auch S. 214 ff.)

*Zürich.* 1) Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.

*Bern.* Das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommenssteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz, bezahlt haben.

*Zug.* Dasjenige Einkommen, das als direkter Ausfluss von bereits versteuertem Grund- oder Geldbesitz (Lehen oder Kapitalzinse) mittelbar schon versteuert ist.

*Freiburg* (siehe S. 214).

*Baselland.* Die Zinsen von bereits besteuerten Kapitalien.

*St. Gallen.* Der jährliche Ertrag von Zinsen, Renten, Leibgedingen u. s. w., welcher auf als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.

*Waadt.* Der Ertrag der Liegenschaften und der Zins bis auf 5 % von den der Vermögenssteuer unterworfenen Kapitalien.

**b. Allgemeiner Abzug und gesetzliches Minimum.**

*Zürich.* Von jedem Einkommen der Betrag von Fr. 500.

*Bern.* Das Einkommen bis auf Fr. 600 in der ersten Klasse, bis auf Fr. 100 in der zweiten und dritten Klasse (siehe S. 211).

*Luzern.* 1) Knechte und Mägde, die bei ihren Meisterleuten Kost und Wohnung erhalten und deren Lohn Fr. 300 nicht übersteigt, ebenso Handwerksgelesen. 2) Jede andere Person, deren Gesamtterwerb jährlich Fr. 500 nicht übersteigt.

*Zug.* Der Erwerb unter Fr. 500.

*Baselstadt.* 1) Alle Diejenigen, deren steuerbares Einkommen im betreffenden Jahr Fr. 500 nicht übersteigt. 2) Wittwen und Waisen, deren Einkommen Fr. 800 nicht übersteigt.

*Baselland.* Der jährliche Verdienst von Arbeitern, Dienstboten, Tagelöhnern unter Fr. 200.

*Schaffhausen.* 1) Das Einkommen, das in seiner Gesamtheit jährlich den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigt. 2) Von dem Einkommen aus einer Anstellung oder Beamtung die ersten Fr. 200.

*St. Gallen.* Diejenigen Einwohner des Kantons, deren jährliches Einkommen den Betrag von Fr. 800 nicht erreicht.

*Graubünden.* 1) Jeder Erwerb, der jährlich weniger als Fr. 100 reines Einkommen gewährt. 2) Insofern der Betreffende nicht überdiess ein Vermögen von Fr. 3000 oder mehr versteuert, jeder Erwerb, der nicht den Betrag von Fr. 500 erreicht.

*Aargau.* Der Lohn oder Erwerb von gewöhnlichen Handwerksgelesen und Dienstboten als solchen, wenn dieselben weder eigene Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung betreiben.

*Thurgau.* Die Knechte, Mägde und Handwerksgelesen.

*Waadt.* Jeder jährliche Ertrag von Arbeit im Betrag von unter Fr. 800.

**c. Gewerbe, die sonst besteuert werden.**

*Bern.* Bei Gewerben, für welche entweder eine bleibende oder eine Konzession auf längere Zeitdauer verliehen worden, oder bei solchen, welche einer jährlichen Patentgebühr unterliegen, wird die Konzessions- oder Patentgebühr an der zu entrichtenden Steuer in Abzug gebracht.

*Zug.* Jenes Einkommen, welches als Ergebniss einer patentpflichtigen Berufsart oder einer Wirtschaft oder einer Handlung bereits verabgibt ist.

*Freiburg. Handels- und Gewerbebesteuer.* Diejenigen gewerblichen und Handelsgeschäfte, welche durch Spezialgesetze zeitweiligen Patentgebühren unterworfen sind, sind von der Entrichtung des gesetzlichen Minimums enthoben (siehe auch S. 214).

*Baselland.* Die Wirthe, soweit sie als solche bereits durch die jeweiligen bestehende Patentsteuer belegt erscheinen.

*Schaffhausen.* Die Wirtschaften, so lange sie eine besondere Patentgebühr bezahlen.

*St. Gallen.* Berufsarten, welche schon durch unmittelbare Abgaben für das Berufseinkommen belegt sind, z. B. Wirthe, wofern sie nicht neben dem mittelbar besteuerten Beruf noch andere Erwerbszweige betreiben, die für sich einzeln oder in Verbindung mit andern ein steuerpflichtiges Einkommen gewähren.

*Thurgau.* Die Wirthe mit Bezug auf den Ertrag der Wirtschaften.

**d. Verschiedenes.**

*Bern.* Die Einlagen in die Hypothekarkasse. Für Beamte und Angestellte mit fixer Besoldung Abzug von 10 % (Grossrathsbeschluss vom 24. Mai 1869).

*Freiburg. Handels- und Gewerbebesteuer.* 1) Die Hypothekar- und die Sparkassen. 2) Die Landwirthe, Pächter oder Grundeigenthümer für ihren landwirtschaftlichen Betrieb und für den Erlös aus ihren Ernten und Früchten von den ihnen gehörenden oder von ihnen bebauten Grundstücken und für das Vieh, das sie dort aufziehen oder halten. 3) Maler, Graveurs, Bildhauer, die als Künstler gelten, welche nur das Produkt ihrer Kunst verkaufen. 3) Die Hebammen. 4) Die Fischer. 5) Die Tagelöhner, welches auch ihre spezielle Beschäftigung sei; die Strohflechter und Flechterinnen; diejenigen Arbeiter, welche nie auf Rechnung von Fabrikanten oder Handelsleuten arbeiten; die Köhler; die Schuhflicker. 6) Die Personen, die regelmässig von der Gemeinde unterstützt werden. 7) Diejenigen, welche herumziehend in den Strassen, auf öffentlichen Plätzen und Märkten Früchte, Gemüse, Butter, Eier, Käse und andere Lebensmittel verkaufen, vorausgesetzt, dass sie nicht in der nämlichen Gemeinde wie der Weiterverkäufer ihren Wohnsitz haben. Alle Diejenigen, welche andere Gegenstände als die genannten öffentlich feilbieten, bezahlen nur die Hälfte der Gebühren von Denen, die in einem Laden feilbieten.

*Einkommenssteuer.* Dienstboten, Tagelöhner und Arbeiter, die in einem Dienstverhältniss stehen.

*Schaffhausen.* Das Einkommen solcher Aufenthalter, welche nur von ihren Zinsen leben und im Kanton weder liegenschaftliches Vermögen haben, noch ein selbstständiges Gewerbe treiben.

*Graubünden.* Der landwirtschaftliche Erwerb.

*Wallis.* Der Gewerbesteuer sind enthoben Diejenigen, welche den Ertrag der eigenen oder der im Kanton gepachteten Güter verkaufen, sowie die Führergesellschaften auf den Seitenstrassen, die Hebammen, Hausdienstleute, Feldarbeiter. — Auch der Militärsold ist der Steuer nicht unterworfen.

*Neuenburg.* 1) Die Gesellschaften oder moralischen Personen, die davon enthoben sind, sei es durch konstitutionelle oder durch gesetzgeberische Bestimmungen, sei es durch spezielle Konzessionen oder Verträge. 2) Diejenigen Kantonsbürger, welche regelmässig durch die Gemeinden oder Wohlthätigkeitsfonds unterstützt werden. 3) Die Nichtschweizer, welche kein Gewerbe im Kanton treiben, für die ersten zwei Jahre ihres Aufenthalts und nachher für den Theil ihres Vermögens, welcher nicht im Kanton liegt. 4) Diejenigen Steuerpflichtigen, die für ihre Kapitalien die Vermögenssteuer bezahlen und sonst notorisch weder andere *ressources* noch *revenus* haben.

## 2. Ausmittlung des steuerbaren Einkommens.

(Methode der Ausmittlung durch Kommissionen. Siehe auch S. 205 ff.)

*Zürich* (siehe auch S. 205). Bei Berechnung von Einkommen, das von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind höchstens 5 % des Betriebskapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

*Bern.* Versteuerbar ist das reine Einkommen, d. h. der Rest, der nach Abzug der Gewinnungskosten vom rohen Einkommen der Steuerpflichtigen erhalten wird. Unter diesen Gewinnungskosten ist nicht inbegriffen die Verzinsung des eigenen beweglichen Betriebskapitals und der Kommanditen einer Berufsthätigkeit. Dagegen werden von dem eigenthümlichen unbeweglichen Betriebskapital, welches nach Mitgabe des Gesetzes über die Vermögenssteuer versteuert wird, 4 % der Grundsteuerschätzung in Abzug gebracht.

Das Einkommen von Industrie, Handel, Gewerben und Handwerken, von wissenschaftlichen und künstlerischen Berufen ist nach dem Ergebniss der drei letzten Jahre und, wenn diess nicht stattfinden kann, nach demjenigen des letzten Jahres anzugeben, resp. abzuschätzen; liegt ein abschätzbarer Betrag von den letzten Jahren Jahren nicht vor, so ist als steuerbar dasjenige Einkommen anzurechnen, welches im Laufe des Steuerjahres mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. — Selbsttaxation, eventuell Schätzung durch die Gemeindegewerbesteuerkommission.

*Luzern.* Die Steuer vom Erwerb ab Liegenschaften wird in Form einer Katastersteuer erhoben. Die Schätzung der Liegenschaften, unter Abzug von 80 %, wird als steuerbares Kapital zur Grundlage genommen (siehe S. 206).

Wenn ein Grundeigentümer neben der eigentlichen landesüblichen Landwirthschaft ein Haupt- oder Nebengewerbe betreibt, z. B. Fabrikation, gewerbsmässigen Handel, sei es mit Landesprodukten, die nicht auf eigenem Grundbesitz erzeugt werden oder mit andern Gegenständen, so ist derselbe nicht als Erwerb ab Liegenschaften, sondern als persönlicher Erwerb zu versteuern.

Von dem diesfälligen Ertrag lassen sich lediglich die mit dem Betrieb des Geschäftes verbundenen Unkosten in Abzug bringen, z. B. Zins von Betriebskapitalien, Lokalzinse, Arbeitslöhne u. dgl., nicht aber die Kosten der Haushaltung und andere persönliche Bedürfnisse oder solche der Familien.

Jeder Erwerb ist vollständig in seinem wahren Werth zu versteuern. Taxation wie beim Vermögen.

*Zug* (siehe S. 207). Bei Berechnung vom Einkommen, resp. Erwerb, welcher von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind 5 % des Betriebskapitals, sowie die mit Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausnahme der Haushaltungskosten, in Abrechnung zu bringen.

*Freiburg.* Die Handels- und Gewerbesteuer wird vermittelt *droits minima* und *droits proportionnels* bezogen. (Vergl. *Loi du 22 Mars 1869 concernant les règles à suivre pour établir le droit proportionnel.*) Die *Minima* sind durch einen gesetzlichen Tarif bestimmt; das *droit proportionnel* wird nach den Deklarationen der Pflichtigen geschätzt. Den *Minima* und den *droits proportionnels* sind alle Pflichtigen unterworfen, deren Minimum Fr. 10 und darüber ist. Diejenigen dagegen, deren Minimum auf weniger als Fr. 10 geschätzt ist, haben keine *droits proportionnels* zu entrichten. Das *droit proportionnel* gründet sich auf eine Schätzung des persönlichen Gewinnes Dessen, der ein Handwerk, einen Handel oder eine Profession betreibt, oder auf den Ertrag des in einem Handels- oder Industriegeschäft angelegten Betriebskapitals. Dieses letztere umfasst: 1) die für das Geschäft benutzte Wasserkraft; 2) dauernd in Verwendung befindliche Maschinen, Apparate, Instrumente und Geräthe; 3) Waarenlager, die für den Verkauf bestimmt sind, sowie Rohstoffe oder andere Stoffe, die zum Betrieb des Geschäfts dienen; 4) für Geschäfte, die kein solches Betriebskapital besitzen, wie z. Banken, der Betrag des Geschäftskapitals; 5) die besonderen Gewerbeprivilegien, die ein Industrieller besitzt. Ist das Betriebskapital einmal festgestellt, so wird der Ertrag in Prozenten geschätzt und zu demselben nöthigenfalls der Betrag des persönlichen Gewinnes hinzugerechnet. Von dem so ermittelten Einkommen ist derjenige Betrag steuerpflichtig, der restirt nach Abzug: 1) bei Gewerben, die einer zeitweiligen Patentgebühr unterliegen, desjenigen Betrages der bezahlten Gebühr, den es auf ein Jahr der Dauer des Betriebes trifft; 2) von 4 % vom unbeweglichen, dabei

bethätigten Kapital, das schon die Vermögenssteuer bezahlt; 3) der Haushaltungskosten nach folgender Berechnung: a. wenn das Reineinkommen Fr. 1500 nicht übersteigt,  $\frac{5}{10}$ , b. wenn nicht über Fr. 5000,  $\frac{4}{10}$ , c. wenn es aber Fr. 5000 übersteigt,  $\frac{3}{10}$ ; 4) des *droit fixe*, wie wie es durch den Tarif bestimmt wird.

Bei der *Einkommenssteuer* finden für Haushaltungskosten folgende Abzüge statt: 1) wenn das Einkommen Fr. 500 nicht übersteigt,  $\frac{8}{10}$  desselben; 2) wenn nicht über Fr. 1000,  $\frac{6}{10}$ ; 3) wenn nicht über Fr. 2000,  $\frac{5}{10}$ ; 4) wenn nicht über Fr. 3000,  $\frac{4}{10}$ ; wenn über Fr. 3000,  $\frac{3}{10}$ . Selbsttaxation, eventuell Schätzung durch die Gemeindesteuerkommissionen. Jährliche Revision der Steuerregister.

*Baselstadt.* Bei Ausmittlung des Gesamteinkommens können die Handlungs-, Gewerbe- und Berufskosten, der Hauszins und schuldige Kapitalzinse, Unterhalt und Lohn der Gesellen und der Arbeiter, sowie die im Laufe des Jahres erlittenen Verluste von den Einnahmen in Abzug gebracht werden, keineswegs aber andere Haushaltungskosten oder sonstige derartige Ausgaben.

Sollten sich die im Laufe des Jahres gemachten Verluste höher als der Gesamtbetrag des Einkommens belaufen, so hat der Steuerpflichtige zwar für das betreffende Jahr keine Einkommenssteuer zu entrichten; allein es darf der Ueberschuss des Verlustes nicht auf ein folgendes Jahr übertragen und dann abgezogen werden. Wer Naturalien als Emolument bezieht, als Kost, Holz, Licht, Heizung u. s. w., hat deren Werth, welcher einen Theil des Einkommens bildet, zu versteuern, nur freie Wohnung nicht. — Selbsttaxation.

Kann bei Abfassung der Berechnung ein Gewinn oder Verlust nicht genau ermittelt werden, so ist einstweilen der muthmassliche Betrag anzurechnen. Zeigt sich später ein Unterschied, so ist derselbe im betreffenden späteren Jahr als Erwerb zu versteuern oder als Verlust abzuziehen. Successive Zu- und Abschreibungen auf Titeln oder Liegenschaften sind zulässig, insofern sie in der Natur des betreffenden Objekts begründet werden. Vermögenszunahme durch Erbschaft ist nicht als Einkommen steuerbar; ebenso wenig eigentliche Geschenke, z. B. Heirathsgut, jährliche Geschenke von Eltern an Kinder, ausser wenn sie remuneratorischen Charakter tragen.

*St. Gallen.* Das Einkommen ist vollständig zu versteuern. Bei Berechnung vom Einkommen, das von der Betreibung eines Gewerbes oder Handels herrührt, sind jedoch 4 % des Betriebskapitals, sowie die mit dessen Gewinnung verbundenen Unkosten, mit Ausschluss der Kosten des Unterhaltes für den Betreffenden und seine Familiengenossen, in Abzug zu bringen. Als reiner Jahresgewinn von anonymen Gesellschaften oder Aktienunternehmungen wird betrachtet, was sich ergibt, nachdem die Zinse auf dem gesammten Betriebskapital in Liegen-

dem und Fahrendem (sei es wirklich eingezahltes Aktien- oder Obligationenkapital; nicht aber anderweitige Aktienkapitalien desselben, wie Reservefonds, Kapitalforderungen oder Baarschaften) zum Zinsfuss von 4 %, die Gewinnungskosten (inbegriffen die Kosten für den regelmässigen Unterhalt von Liegenschaften oder Fahrnissen), die den Angestellten zukommenden Tantiemen, sowie die üblichen Abschreibungen für Abnutzung von Gebäuden und Fahrnissen und für Verluste oder Minderwerth von Forderungen und Valuta von dem Bruttoertrag in Abrechnung gebracht worden sind. Bei Neubauten oder Hauptreparaturen, durch welche der Werth der Liegenschaft wesentlich erhöht wird, ist der daherige Mehrwerth in den Aktiven entsprechend aufzuführen.

*Graubünden.* Bei Ausmittlung des Ertrages eines Gewerbes sind die Betriebskosten, wozu noch 4 % Zins des darauf verwendeten und dem Kanton versteuerten Betriebskapitals zu rechnen sind, in Abzug zu bringen. Auf Aktien gegründete commercielle und industrielle Unternehmungen haben den abzuziehenden Zins des Betriebskapitals nach dem Kurswerth ihrer von den einzelnen Eigenthümern als Vermögen versteuerten Aktien und Obligationen zu berechnen. Die allfällig aus dem Geschäft bestrittenen oder zu bestreitenden Kosten des Unterhaltes des Gewerbetreibenden und seiner Familie dürfen nicht abgezogen werden.

*Aargau.* Der Pflichtige hat seinen Erwerb, insoweit er nicht auf einem fixen Einkommen beruht, gestützt auf die Ergebnisse der letzten sechs Jahre, nach Bürgerpflicht und Gewissen der Steuerkommission schriftlich anzugeben und die Richtigkeit seiner Angabe durch Unterschrift zu beurkunden. Der Erwerb wird als Reinerwerb versteuert. Der Steuerpflichtige darf mithin alle Betriebskosten, Kapitalien, Zinse und andere mit der Gewinnung verbundenen Auslagen in Anschlag bringen (nicht aber die Haushaltungskosten). Bei Gesellschaften wird in der Regel die Steuer nicht vom gesellschaftlichen Vermögen und Erwerb erhoben, sondern auf die einzelnen Antheilhaber nach dem Verhältniss ihrer Betheiligung erhoben.

*Thurgau.* Bei Berechnung des jährlichen Berufseinkommens sind 4 % des beweglichen und unbeweglichen Betriebskapitals in Abzug zu bringen, ebenso die auf dem Einkommen lastenden Baarauslagen.

*Waadt* (siehe S. 212). Indessen wird der Ertrag der Liegenschaften und der Zins bis auf 5 % von den übrigen der Vermögenssteuer unterworfenen Kapitalien bei der Einkommenssteuer nicht in Anschlag gebracht. Der Ertrag der Arbeit der voll- oder minderjährigen Kinder wird vom Vater, resp. der Mutter, versteuert, wenn es diesen zufliesst und über Fr. 800 jährlich beträgt. Die Deklaration richtet sich stets nach dem dem Steuerjahr vorhergehenden Jahr.

*Wallis* (siehe S. 212).

*Neuenburg.* Von dem Ertrag jedes Handels, Gewerbes und landwirthschaftlichen Betriebes sind 5 % der dabei verwendeten und schon der Vermögenssteuer unterworfenen Kapitalien abzuziehen.

Auf dem Einkommen überhaupt findet ein Abzug von Fr. 400 für die Haushaltungskosten und dazu noch von Fr. 150 für jedes Kind unter 18 Jahren statt. Würde nach diesem Abzug die Taxe eines Pflichtigen weniger als Fr. 1. 50 betragen, so hat er gleichwohl diese Minimaltaxe zu entrichten. In jeder Haushaltung gibt der Vater allein eine Deklaration ab, wenn seine Kinder im Alter von unter 20 Jahren stehen, hat aber dabei auch das Einkommen von der Arbeit seiner Frau und seiner noch nicht aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder anzugeben. Selbsttaxation. Kreissteuerkommissionen. Alljährlich neue Register.

### Versteuerung der Pensionen, Leibrenten und Nutzniessungen.

*Luzern, Freiburg, Waadt, Wallis* besteuern sie gleich dem 20fachen Kapital des Betrages.

*Schwyz.* Leibrenten und Pensionen werden, wenn 1 ‰ Vermögenssteuer bezogen wird, von Fr. 101 an (die ersten Fr. 100 sind steuerfrei) mit 1 ‰ besteuert.

*Schaffhausen* besteuert sie gleich dem übrigen Einkommen.

*Graubünden.* Nutzniesser von Grundzinsen und Gefällen, die auf bestimmten, im Kanton gelegenen Grundstücken und Gebäulichkeiten haften, haben, mögen sie in oder ausser dem Kanton wohnen, den zwanzigfachen jährlichen Betrag derselben als Grundvermögen an den Kanton zu versteuern.

*Thurgau.* Die Einkommenssteuer wird von denjenigen Leibgedingen entrichtet, denen keine Anrechnung eines Kapitalbetrages zu Grunde liegt. Wo jedoch ein solches Kapital ausgemittelt ist, sowie bei Fideikommissen, soll dasselbe der Vermögenssteuer unterliegen. Bei Leibrenten und solchen Pensionen, welche aus der thurgauischen Staatskasse fliessen, wird der Ertrag, zu 4 ‰ berechnet, als Kapital besteuert; anderswoher bezogene Pensionen unterliegen der gewöhnlichen Einkommenssteuer.

*Genf* (auch Nutzniessungen). Bis zum Alter von 40 Jahren = dem 12fachen, bis 45 Jahren = dem 11fachen, bis 50 Jahren = dem 10fachen, bis 55 Jahren = dem 9fachen, bis 60 Jahren = dem 8fachen, bis 65 Jahren = dem 7fachen, bis 70 Jahren = dem 6fachen, bis 75 Jahren = dem 5fachen, bis 80 Jahren = dem 4fachen, bis 85 Jahren = dem 3fachen, bis 90 Jahren = dem doppelten, im Alter von über 90 Jahren = dem einfachen Betrag.

### 3. Anlage der Einkommenssteuer.

*Zürich.* Von dem steuerpflichtigen Einkommen werden folgende Theile in den Einkommenssteuerkataster gesetzt:  $\frac{2}{10}$  von den ersten Fr. 1500,  $\frac{4}{10}$  von den weiteren Fr. 1500,  $\frac{6}{10}$  von den weiteren Fr. 3000,  $\frac{8}{10}$  von den weiteren Fr. 4000,  $\frac{10}{10}$  von dem Mehrbetrag.

Jedes Hundert des Einkommenssteuerkatasters bezahlt Fr. 2 Steuer, so oft nach einem Beschluss des Kantonsrathes vom Tausend des Vermögenskatasters Fr. 1 erhoben wird.

*Bern.* Das Einkommen zerfällt behufs der Taxirung in drei Klassen: 1) alle wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe und Handwerke, sowie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe; 2) das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen; 3) das Einkommen von verzinslichen Kapitalien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen.

Für die Anlage der Einkommenssteuer wird der Maassstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt. Die jährliche Bestimmung des Betrages der Vermögenssteuer durch den Grossen Rath ist in der Weise maassgebend für die Anlage der Einkommenssteuer, dass für jeden Franken, der von je Fr. 1000 erhoben wird, in der ersten Klasse Fr. 1. 50, in der zweiten Fr. 2, in der dritten Fr. 2. 50 von je Fr. 100 Vermögen als Steuerbetrag angerechnet werden.

Bruchzahlen unter Fr. 50 werden nicht berechnet, dagegen Fr. 50 und darüber für Fr. 100 gezählt.

*Luzern* (siehe S. 209, « Vermögenssteuer »). Fr. 150 jährlicher Erwerb sind wie Fr. 1000 Vermögen zu versteuern.

*Zug.* Für die Erwerbssteuer wird der Maassstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag also bestimmt: Der Erwerb unter Fr. 500 ist steuerfrei. Wird  $\frac{1}{2}$  ‰ Vermögenssteuer erhoben, so bezahlen Fr. 500 Erwerb: 50 Cent., Fr. 600: 70 Cent., Fr. 700: Fr. 1, Fr. 800: Fr. 1. 20, Fr. 900: Fr. 1. 50, Fr. 1000: Fr. 2. Vom 10. bis und mit dem 29. Hundert wird  $\frac{1}{2}$ , vom 30. Hundert an Fr. 1 von jedem Hundert Franken Erwerb erhoben; jeder Pflichtige, der mehr als Fr. 1000 versteuert, ist aber berechtigt, von seinem Erwerb Fr. 400 als steuerfrei abzuziehen (z. B. Fr. 1100 zahlen: 1100 — 400 = Fr. 3 $\frac{1}{2}$ , 2000 — 400 = Fr. 8, 3000 — 400 = Fr. 13, etc.). Für jedes Fr. 100 über Fr. 3000 wird dem Ansatz von Fr. 13 je Fr. 1 zugeschlagen. Beträgt der vom Grossen Rath zu bestimmende Ansatz der Vermögenssteuer 1 ‰, so werden obige Ansätze der Erwerbssteuer verdoppelt.

*Freiburg* (siehe S. 214, « Ausmittelung »). Als Basis für die Anlage der *droits proportionnels* gilt die Summe von Fr. 100: sie werden in Zehntelfranken von jedem Fr. 100 reinen Einkommens bestimmt. Die *droits minima* werden entweder unabhängig von der Bevölkerung der Ortschaft, wo die Pflichtigen wohnen, bezogen, z. B. Banquiers und Banken (Fr. 100), Käse-, Holz- und Strohhengros- und Ausfuhr-Geschäfte (Fr. 50), Mäcker, Kommissionäre und Spediteure (Fr. 20), oder aber mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl in vier Klassen über 5000 Seelen, von 1000—5000 Seelen, von 500—1000 und unter 500 Seelen. So z. B. beträgt das *droit minimum* eines Advokaten je nach diesen vier Klassen Fr. 40, Fr. 30, Fr. 20, Fr. 10. Sämtliche Pflichtige werden hiebei je nach ihrem Geschäft oder Beruf in sechs Klassen getheilt, deren *droits minima* (je nach der Bevölkerungszahl) folgende sind: erste Klasse Fr. 40, Fr. 30, Fr. 20, Fr. 10; zweite Klasse Fr. 30, Fr. 20, Fr. 10, Fr. 5; dritte Klasse Fr. 20, Fr. 10, Fr. 5, Fr. 3; vierte Klasse Fr. 10, Fr. 8, Fr. 4, Fr. 3; fünfte Klasse Fr. 5, Fr. 4, Fr. 3, Fr. 2; sechste Klasse Fr. 4, Fr. 3, Fr. 2, Fr. 1. Daneben haben noch die Vorsteher von Theatern oder andern öffentlichen Belustigungen per Woche ohne Rücksicht auf die Zahl der Vorstellungen je nach der Bevölkerungsklasse Fr. 10, Fr. 8, Fr. 6, Fr. 4 zu entrichten. Die Einkommenssteuer betrug bisher 4 %.

*Baselstadt.* § 1: Von jedem Fr. 100 reinen Einkommens oder Erwerbes Fr. 1; übersteigt der Erwerb oder das Einkommen die Summe von Fr. 4500, so ist von dem Mehrbetrag von jedem Hundert Franken Fr. 2 und, wenn dasselbe Fr. 9000 übersteigt, von dem Mehrbetrag von jedem Hundert Franken Fr. 3 zu bezahlen. § 2: Steuerpflichtige, welche Fr. 600 oder weniger eingenommen oder erworben haben, zahlen eine fixe Steuer von Fr. 3; Diejenigen, deren Einkommen oder Erwerb zwischen Fr. 600 und Fr. 900 beträgt, eine solche von Fr. 4. 50, und Diejenigen, deren Einkommen oder Erwerb zwischen Fr. 900 und Fr. 1200 beträgt, eine fixe Steuer von Fr. 6; übersteigt aber dasselbe den Betrag von Fr. 1200, so zahlen sie nach Vorschrift von § 1.

*Baselland.* Je nachdem nach Vorschrift eines landrätlichen Steuerdekrets 1,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  ‰ Vermögenssteuer erhoben wird, so beträgt die Einkommenssteuer 60, resp. 30, resp. 15 Cent.

*Schaffhausen.* 1) Die einfache Steuer vom Einkommen (siehe S. 210) ist 1 ‰. 2) Für die Besteuerung des Einkommens aus einer gewerblichen Berufstätigkeit wird eine bestimmte Klassifikation aufgestellt, wonach z. B. Aerzte und Apotheker als Minimum des Steueransatzes Fr. 15, als Maximum Fr. 80, Bauunternehmer Fr. 10 bis Fr. 200, Bierbrauer Fr. 20—300, Buchhandlungen Fr. 20—100, Cigarrenmacher Fr. 5—200, Grosshändler Fr. 50—400, Geld und Wechselgeschäfte Fr. 30—400,

Schuhmacher Fr. 2—30 etc. zu bezahlen haben, wobei namentlich auf den Umfang und die Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbe Rücksicht genommen wird. 3) Für Einkommen aus dem Landbau werden auf je Fr. 1000 Güterwerth 50 Cent. entrichtet.

*St. Gallen.* Das steuerbare Einkommen wird mit einer Klassensteuer belegt. Wenn Fr. 1 von Fr. 1000 Vermögen erhoben wird, so wird bezogen von dem steuerbaren Einkommen in der

	Einkommen. Fr.	Steuer. Fr.
1. Klasse . . .	800— 999	1
2. » . . .	1,000— 1,499	2
3. » . . .	1,500— 1,999	4
4. » . . .	2,000— 2,499	7
5. » . . .	2,500— 2,999	11
6. » . . .	3,000— 3,499	16
7. » . . .	3,500— 3,999	22
8. » . . .	4,000— 4,499	30
9. » . . .	4,500— 4,999	40
10. » . . .	5,000— 5,499	51
11. » . . .	5,500— 5,999	63
12. » . . .	6,000— 6,499	76
13. » . . .	6,500— 6,999	90
14. » . . .	7,000— 7,499	105
15. » . . .	7,500— 7,999	121
16. » . . .	8,000— 8,499	138
17. » . . .	8,500— 8,999	157
18. » . . .	9,000— 9,499	177
19. » . . .	9,500—10,000	200

Bei steuerbarem Einkommen von mehr als Fr. 10,000 erfolgt ein Zuschlag von Fr. 2. 50 für jedes folgende Fr. 100.

Anonyme Gesellschaften haben, wenn eine Vermögenssteuer erhoben wird, an die Staatskasse eine Einkommenssteuer von 5 ‰ ihres Reingewinns zu entrichten. Diese Einkommenssteuer wird jedoch jährlich nur einmal bezogen, abgesehen davon, in welchem Betrage die Vermögenssteuer und ob eine solche mehr als einmal erhoben wird.

*Graubünden.* Bei einer Vermögenssteuer von 1 ‰ beträgt die Erwerbssteuer für ein Erwerbseinkommen: 1) von Fr. 100—1000:  $\frac{1}{2}$  ‰; 2) von Fr. 1000—2000:  $\frac{3}{4}$  ‰; 3) von Fr. 2000—3000: 1 ‰; 4) von Fr. 3000 bis Fr. 4000:  $1\frac{1}{2}$  ‰; 5) von Fr. 4000—6000: 2 ‰; 6) von Fr. 6000—8000:  $2\frac{1}{2}$  ‰; 7) von Fr. 8000 und darüber: 3 ‰. Bei einem höheren oder geringeren Ansatz für das Vermögen wird auch die Erwerbssteuer entsprechend modifiziert.

*Aargau.* Eine einfache Steuer fordert vom Erwerb Fr. 1 von Fr. 100. Alle Steuern werden in Bruchtheilen oder Einheiten der einfachen Steuer dekretirt. Beträgt die einfache Steuer eines Pflichtigen nicht mehr als Fr. 4,

so hat er bei jeder Steueranlage nur die Hälfte seines Steuerbetrages zu bezahlen. Dasselbe gilt auch bei höheren Steuerbeträgen der einfachen Steuer für die ersten Fr. 4.

*Thurgau.* Das Berufseinkommen wird bis auf Fr. 2600 also besteuert:

	Einkommen.	Steueransatz.
	Fr.	Fr. Ct.
1. Klasse . . .	unter 200	— 35
2. » . . .	201— 400	— 55
3. » . . .	401— 600	1. —
4. » . . .	601— 800	2. —
5. » . . .	801—1100	4. —
6. » . . .	1101—1400	6. —
7. » . . .	1401—1700	10. —
8. » . . .	1701—2000	16. —
9. » . . .	2001—2300	23. —
10. » . . .	2301—2600	30. —

Uebersteigt der Erwerb Fr. 2600, so werden von jedem weiteren Fr. 100 Fr. 1. 50 bezahlt. Die vorstehenden Klassensätze sind für den Fall berechnet, dass vom Grund- und Kapitalbesitz 1 ‰ bezogen wird. Die Einkommenssteuer richtet sich immer genau nach der Vermögenssteuer, in der Weise, dass z. B. bei  $\frac{1}{2}$  ‰ der letzteren auch in der Einkommenssteuer nur die Hälfte, bei 2 ‰ aber das Doppelte obiger Ansätze zu bezahlen ist.

*Tessin.* Für ein einfaches Geldkontingent (siehe S. 210) wird die Einkommenssteuer in folgender Weise bezogen:

Bis auf Fr. 400 zahlen Fr. 1.

Von	ist der Steueransatz für die ersten	Für den Ueberschuss mehr	
Fr.	Fr.	Fr.	%
401— 800	400	1	$\frac{1}{4}$
801— 1,200	800	2	$\frac{1}{2}$
1,201— 2,000	1,200	4	$\frac{3}{4}$
2,001— 3,000	2,000	10	1
3,301— 5,000	3,000	20	$1\frac{1}{2}$
5,001—10,000	5,000	50	2
10,001—20,000	10,000	150	3
20,001—40,000	20,000	450	4
40,000 u. darüber	40,000	1250	5

*Waadt* (siehe S. 212).

*Wallis.* Für Honorare, Gehalte u. s. w. (siehe S. 212). Für die Gewerbesteuer eine Klassifikation, z. B. Apotheker Fr. 15—100, Advokaten Fr. 20 60, Architekten Fr. 10 bis Fr. 60, Bäcker Fr. 5—50, Fabriken erster Klasse Fr. 100—500, zweiter Klasse Fr. 10—100, Gerber Fr. 5 bis Fr. 40 u. s. w.

*Neuenburg.* Unveränderliches Verhältniss zwischen 1 ‰ Vermögens- und 1 ‰ Einkommenssteuer.

### III. Kopfsteuer (Aktivbürger-, Personal- und Virilststeuer).

*Zürich.* Die Aktivbürgersteuer haben zu entrichten alle im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen, welche in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Sie ist je für das ganze Jahr von Denen zu entrichten, welche in dem Jahr, für welches die Steuer bezogen wird, steuerpflichtig sind. Sie beträgt für jeden Stimmberechtigten den dritten Theil Dessen, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird.

*Schwyz.* Der Kopfsteuer unterliegt jeder majorene männliche Einwohner des Kantons. Ausgenommen sind Almosengenössige, welche aus öffentlichen Anstalten Unterstützung geniessen, und andere notorisch Arme. Jeder Kopfsteuerpflichtige bezahlt sein Kopfgeld im Verhältniss zur Vermögenssteuer, und zwar so, dass Fr. 1 Kopfgeld der Vermögenssteuer von 1 ‰ gleichgestellt wird.

*Glarus.* Die einfache Kopfsteuer beträgt 50 Cent. auf jeden Kopf der männlichen Bevölkerung über 18 Jahren, mit Ausnahme der Armenengössigen. Die Landsgemeinde erkennt, ob eine einfache, doppelte oder noch höhere Vermögens- und Kopfsteuer erhoben werden solle; jedenfalls bleiben Vermögens- und Kopfsteuer in unzertrennlicher Verbindung und werden gleichzeitig und in gleichem Verhältniss erkannt und erhoben.

*Schaffhausen.* Jeder Bürger und Einwohner des Kantons, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, ist gehalten, eine Personalsteuer von Fr. 1 zu bezahlen.

*Graubünden.* Vom erfüllten siebenzehnten Altersjahr an hat jeder männliche Kantonsangehörige, mit Ausnahme der Almosengenössigen, eine Virilststeuer von jährlich Fr. 1 zu entrichten.

*Genf.* Die im Kanton ansässigen Genfer und die Fremden, welche daselbst seit mehr als einem Jahr niedergelassen sind, Männer, Frauen und Jungfrauen, haben eine jährliche Personalsteuer von Fr. 5 zu entrichten.

Diese Steuer ist untheilbar. Wenn mehrere Personen beisammen wohnen, so haben sie so viele Personaltaxen zu bezahlen, als das Minimum des Miethzinses (siehe unten) im Miethwerth ihrer Wohnung enthalten ist, doch so, dass diese Zahl die Zahl der betreffenden Personen nicht übersteigen darf.

Ausgenommen von der Entrichtung der Personalsteuer sind: 1) die Minderjährigen; 2) die bei ihren Ehemännern lebenden Frauen; 3) Dienstboten, Arbeiter und Lehrlinge, die mit ihren Meisterleuten leben; 4) Hausväter und Hausmütter, die eine Wohnung inne haben, deren Miethzins in der Stadt Genf nicht über Fr. 250 oder in einer andern Gemeinde des Kantons nicht über Fr. 200 beträgt, sofern sie keine Dienstboten haben; ledige Personen, deren Hausmiethe in der Stadt Genf Fr. 150, in einer andern Gemeinde des Kantons Fr. 100 nicht übersteigt, sofern sie keine Dienstboten haben.

### Folgen unrichtiger Angaben.

*Zürich.* Bei unvollständiger Versteuerung: Steuernachzahlung im fünffachen Betrag der in den letzten zwei Jahren dem Staate zu wenig bezahlten Beträge. Bei absichtlicher Verheimlichung von Vermögenstheilen, um sie der amtlichen Inventarisierung zu entziehen: Zahlung des Zehnfachen der Steuer, welche für das betreffende Jahr umgangen worden; auch durch die Erben.

*Bern.* Bei Unterlassung der Eintragung von versteuerbaren Kapitalien oder Renten auf Grundeigentum in die Steuerregister: Nachzahlung des zweifachen Betrages der Steuer. Für unrichtig angegebene und abgezogene Kapitalien oder Renten Nachzahlung des fünffachen Betrages der verschlagenen Steuer. Bei gänzlichem Unterlassen oder unvollständiger Angabe steuerbaren Einkommens: Nachzahlung des zweifachen Betrages der in den letzten zehn Jahren dem Staat entzogenen Steuer; in allen Fällen auch durch die Erben.

*Luzern.* Bei falschen Angaben: Nachleistung des vierfachen Betrages, eventuell durch die Erben. Eine Nachsteuer kann bis auf zwanzig Jahre zurück angelegt werden; auch durch die Erben. Ist ein Steuerpflichtiger sonst zu wenig taxiert worden, so ist die Steuer einfach nachzuleisten. Wenn indess nicht wenigstens die Hälfte des Vermögens versteuert wurde, so ist die Steuer zweifach nachzuzahlen.

*Schwyz.* Bei unrichtigen Angaben: vollständige Nachzahlung des Vorenthaltenen und des Doppelten des auf jedes Jahr fallenden Steuerbetrages als Strafe; auch für die Erben.

*Nidwalden.* Strafe von Fr. 60—120 für unredliche Angaben.

*Zug.* Bei gar nicht oder unvollständig stattfindender Versteuerung des Vermögens: Nachzahlung des zehnfachen Betrages Dessen, was dem Staate in den zwei letzten Jahren zu wenig bezahlt worden; auch durch die Erben.

*Freiburg.* Bei Unterlassung der Einschreibung eines steuerpflichtigen Titels: der dreifache Betrag der entzogenen Steuer. Bei förmlicher Täuschung der Steuerbehörde durch einen künstlichen Akt: der fünffache Betrag. Bei Nichtversteuerung von ausser dem Kanton angelegten Kapitalien: Bezahlung von 5 % derselben und des doppelten Betrages der entzogenen Steuer. Bei widerrechtlichem Abzug von Hypothekar-Titeln oder -Renten: der fünffache Betrag der entzogenen Steuer.

*Baselstadt.* Bezahlung des fünffachen Betrages des zu wenig Entrichteten; Bestrafung von Zahlungsunfähigen

(Siehe auf folgender Seite die zu diesem Artikel gehörende Tabelle.)

\* \* \*

*Nachschrift.* Eine Uebersicht über den Brutto- und Netto-Ertrag der direkten Steuern in den Kantonen pro 1871 werden wir in einer der nächsten Nummern bringen.

mit vierzehn Tagen bis sechs Monaten Einsperrung oder Gefängniss.

*Baselland.* Für das wissentlich verhehlte Vermögen oder Einkommen: Nachzahlung des zehnfachen Betrages des Hinterhaltenen für die ganze Zeit der Hinterhaltung; auch für die Erben.

*Schaffhausen.* Bei unrichtiger Angabe des Grundbesitzes und des Kapitalvermögens, sowie der Schulden, ebenso auch bei jeder andern Verheimlichung von steuerbarem Vermögen und Einkommen: vollständige Nachzahlung des in der betreffenden Zeit Vorenthaltenen, sofern nicht mehr als  $\frac{1}{5}$  des steuerbaren Vermögens oder Einkommens der Besteuerung entzogen worden; des fünffachen Betrages des Vorenthaltenen, wenn mehr als  $\frac{1}{5}$ . In beiden Fällen auch für die Erben.

*Appenzell A.-Rh.* Bei Versteuerung von weniger als der Hälfte des Vermögens: Nachzahlung des Vorenthaltenen sammt Zins.

*St. Gallen.* Jeder Bürger, der volle  $\frac{3}{4}$  seines Vermögens ohne Ausnahme redlich verabgibt, wird als rechtlich steuernd betrachtet. Bei unrichtiger Angabe: vollständige Entschädigung des Staates für das Vorenthaltene mit dem doppelten Ersatz desselben; auch durch die Erben.

*Aargau.* Bei Verheimlichung steuerbaren Einkommens oder Abrechnung nicht bestehender Schulden: Nachzahlung des zwei- bis sechsfachen Betrages der entzogenen Steuer; auch für die Erben.

*Thurgau.* Bei unrichtiger Angabe des Grundbesitzes und des Kapitalvermögens, sowie der Schulden, sofern nicht mehr als  $\frac{1}{6}$  des steuerbaren Vermögens der Besteuerung entzogen worden: vollständige Nachzahlung des Vorenthaltenen sammt Verzugszinsen; wenn mehr als  $\frac{1}{6}$ : nebst dem Ersatz der verheimlichten Steuer und den Verzugszinsen der fünffache Betrag der ersteren; auch für die Erben.

*Tessin.* Wenn weniger als  $\frac{3}{4}$  des steuerbaren Vermögens angegeben worden: der fünffache und für die Erben der zweifache Betrag des Vorenthaltenen. Frist: drei Jahre.

*Waadt.* Der fünffache, für die Erben der doppelte Betrag des Vorenthaltenen.

*Wallis.* Wenn mehr als  $\frac{1}{8}$  der Steuer entzogen worden: Nachzahlung des Vorenthaltenen und dazu des fünffachen Betrages als Strafe.

*Neuenburg.* Dreifache Nachzahlung des Vorenthaltenen. Frist: fünf Jahre.

## Uebersicht über die Steuerobjekte in den Kantonen und über deren Belegung unter der Form der Vermögens- oder Einkommenssteuer.

Kantone.	Vermögenssteuer, umfassend:											Einkommenssteuer, umfassend den Ertrag von								
	Grundstücke.	Gebäude.	Grundpfändlich versicherte Kapitalien.	Sonstige Kapitalien.	Betriebsfonds.	Viehstand.	Haus- etc. Geräth.	Baarschaft.	Das Einkommen an				Grundstücken.	Gebäuden.	Grundpfändlich versicherten Kapitalien.	Sonstigen Kapitalien.	Liegenschaften.	Handel und Industrie, wissenschaftlichen und künstlerischen Berufen.	Gehalten und Honoraren.	Renten und Pensionen, Leibbedinge u. Nutzungen.
									Gehalten und Honoraren.	Geschäftsgewinn.	Zehnten, Grundzinsen und Lehensgeräthen.	Renten und Pensionen.								
Zürich . . . . .	1	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—	1 <sup>1</sup>	—	—	—	—	1	—	—	1 <sup>1</sup>
Bern . . . . .	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1
Luzern . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Schwyz . . . . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Nidwalden . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . . . .	1	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . . . .	1	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Freiburg . . . . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Baselstadt . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1
Baselland . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Schaffhausen . . . . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1
Appenzell A.-Rh. . . . .	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . . . .	1	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—	1 <sup>1</sup>	—	—	—	—	1	1	—	1 <sup>1</sup>
Graubünden . . . . .	1	1	1	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1
Aargau . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1
Thurgau . . . . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1 <sup>1</sup>
Tessin . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1
Waadt . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Wallis . . . . .	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Neuenburg . . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1 <sup>2</sup>	1 <sup>2</sup>	—	—	1	1	—	1
Genf . . . . .	1	—	1	1	1 <sup>3</sup>	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—

1) Je nach den Umständen als Einkommen oder als Vermögen zu besteuern (siehe S. 216).  
 2) Wenn ausser dem Kanton gelegen.  
 3) Inbegriffen die Ernten.